

Mladá Vožice.

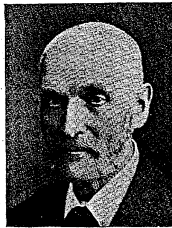
Jungwoschitz.



Filip Teller



Rudolf Synek



Elias Synek



Leopold Arnstein



Leopold Brandeis

Geschichte der Juden in Kaaden.

Bearbeitet von

Schulrat Josef Hofmann, Kaaden.

Was uns an urkundlichen über Leben Nachrichten und Schicksal der Juden in Kaaden (z. Kadan) erhalten ist, beweist, daß ihr Los daselbst kein beneidenswertes war. Mit Ausnahme einer kurzen, kaum länger als ein Menschenalter währenden Zeitspanne, in der sie den Schutz und die Gunst eines mächtigen Dynasten genossen und der Gleichberechtigung mit ihren christl. Mitbürgern sich erfreuten, konnten sie zwar fast immer ihrem Handel und Wandel nachgehen und fanden auch bei Gericht und Amt willig Gehör, mußten aber auch fortgesetzt eine Schmälerung ihrer bürgerlichen Rechte erleiden, bis die Missetat eines mährischen Glaubengenossen, der zufällig als Gast einer einheimischen Judenfamilie in den Mauern der Stadt weilte, gar einen vernichtenden Schlag gegen das Kaadner Judentum auslöste, von dem es sich nicht mehr erholen sollte und dessen lähmende Wirkung auch noch nach dem J. 1848 eine geraume Zeit fort-dauerte. Es ist kein erfreuliches Bild, welches uns die Vergangenheit von dem Dasein der Kaadner Juden entrollt, weil es fast nur Verfolgung und Bedrückung und immerwährende Kämpfe um spärliche Rechte darstellt. Erst in jüngster Zeit, seit etwa einem halben Jht., konnte der Bann, der hier die Entfaltung jüdischen Lebens hinderte, gebrochen werden und langsam, aber sicher erstarkte auch in K., von kleinen Anfängen ausgehend, eine an Zahl nicht große, doch selbstbewußte und in ihrer Existenz wohlgesicherte Judenschaft, die sich heimisch und zufrieden fühlt und in der K. G. ihren einigenden Mittelpunkt schätzt und hochhält.

Wann die ersten Juden in K., dieser freundlichen Bezirksstadt an der Eger, welche 1183 urkundlich kundbar wird und 1261 zum erstenmal als Stadt genannt erscheint, sich heimisch machten, ist nicht feststellbar. Die früheste Meldung über sie bringt das älteste erhaltene Stadtbuch, das im J. 1465 begonnen wurde. Da es schon beim nächsten Jahre, 1466, den Verkauf des Hauses einer Jüdin an einen Christen vermerkt, muß auf eine bereits länger dauernde Ansässigkeit dieser Frau und wohl auch anderer Juden geschlossen werden, wie auch für die folgenden Jht. eine größere Anzahl Juden als Kaadner Hausbesitzer bezeugt wird. Es stand ihnen also damals das Recht zu, Häuser zu besitzen, zu kaufen und zu verkaufen, und im Zusammenhange damit vermochten sie auch das Bürgerrecht zu erwerben. Sie waren bürgerliche Hauseigentümer. Das erwähnte Stadtbuch verzeichnet für die Zeit von 1465 bis 1519 unter 466 Bewerbern auch sieben jüdische, denen vom Rate das Bürgerrecht verliehen wurde: 1469 Daniel Jude¹⁾, 1472 Jeremias J., 1481 Salomon J., 1484 David Döring J., 1489 Moises J. und Joseph J., 1494 Heilmann J., der junge Chaim. Bei fünf von ihnen ist auch die Gebühr mitvermerkt, die dafür erlegt werden mußte: Salomon J. gab 2 Schock meißnischer Groschen, David Döring J. 5 rheinische Gulden, Moises J. 40 Groschen, Joseph

J. 30 Groschen, Heilmann J., der junge Chaim, 2 Gulden. Da die nach dem Vermögen abgestuften Beträge von 4 Groschen an bis zu 20 Schock Groschen, bzw. 15 Gulden, anstiegen, kann daraus ein Schluß auf die Vermögensverhältnisse der Genannten gezogen werden: sie gehörten nicht zu den Ärmsten, aber der Wohlstand der Bessergestellten war auch nur mäßig.

Die Judenhäuser, oder, wie es einigemal heißt, die Judenhäuslein lagen einander benachbart im südwestlichen Winkel der Stadt, noch innerhalb der Ringmauern in der inneren Stadt nahe dem Wassertor, durch das man mit wenigen Schritten hinab zur Eger gelangte; ein Ghetto war es nicht, es wohnten daselbst auch Christen.

Der erste uns überlieferte Judename ist Quendel Isak Jüdin, der Name eben jener jüdischen Frau, welche ihr Haus bei dem Wassertor an einen Christen, Matthes Melzer aus Burgstadl, verkaufte. Dieses übergab es 1468 käuflich den jüdischen Eheleuten David und Rachel, wobei die Käufer den Betrag von 16 Schock Groschen schuldig blieben und in drei Vierteljahren zu bezahlen versprachen. Nach Davids Tode veräußerte seine Witwe gemeinsam mit seinen Söhnen Chaym, Isak, Abram, Joseph und Hes dieses Haus an Salmon J., dessen Schwiegervater Samuel J. dem Isak J. 20 Schock weniger 20 Groschen schuldete, welchen Betrag Salmon auf sein Haus übernahm. Letzterer stand unter dem Rechtsschutz des Friedrich von Duppau, der am 12. Jänner 1510 dessen Haus an Johann von Lobkowitz, den Pfandherrn von K., verkaufte, von dem es noch in derselben Woche, am 15. Jänner, durch Vermittlung Linhard Stampachs dem Oscher J. von Elbogen durch Kauf überkam; Johann von Lobkowitz nahm aber aus unbekanntem Gründen 1513 dieses Haus wieder an sich und überließ es 1515 dem Mosch J., in dessen oder seines gleichnamigen Sohnes Besitz es bis 1526 blieb, in welchem Jahre am 9. März der Magistrat es an die Christin Barbara Storch abgab. Eine andere Reihe gleichfalls häufig wechselnder jüdischer Besitzer läßt sich für dasjenige Haus feststellen, das im J. 1469 der Goldschmied Jobst Kürschner dem Jeremias J. verkaufte. Dieser schloß mit seinem Nachbar einen Vertrag, daß derselbe durch des Juden Haus einen Wasserabzug führen könne für ihn und alle seine Rechtsnachfolger, dessen Instandhaltung beide Nachbarn, jeder soweit sein Haus reiche, auf sich nehmen sollten. Des Jeremias J. Eidam war Isak J., dem er 1480 sein Haus käuflich überließ, der es wieder im gleichen Jahre an Samuel J. weitergab. Erst unter diesem Besitzer schlichtete der Stadtrat einen Streit wegen der vom Vater des letzten christl. Besitzers Jobst Goldschmieds erhobenen Ansprüche auf das Haus zugunsten Samuels. Von ihm übernahm schon wieder im nächsten J. 1481 sein Eidam Salmon J. käuflich dieses Haus und wieder ein Jahr darauf, 1482, David J., genannt Döring. Dieser leh 1485 von Joseph J., des Leßers

Enkel, 20 Schock Groschen und setzte dafür sein halbes Haus zum Pfande, dessen andere Hälfte er ihm am 26. April 1486 um 10 Schock Groschen Schwertmünze verkaufte; so ward Joseph J. Besitzer des ganzen Hauses, um es nach einigen Monaten am 11. August an Chaim J. zu veräußern, der ein Sohn der Schwester seines Vaters war. Als seine Nachbarn werden die Juden Moises und Chaim genannt. Von weiteren kürzeren Reihen jüdischer Hauseigentümer läßt sich nicht nachweisen, ob nicht eine oder die andere die Fortsetzung einer vorhergehenden ist, zumal die knappen Angaben der alten Stadtbücher nicht alle Besitzveränderungen klar an den Tag legen. 1478 kaufte von dem Christen Lorenz Kürschner der Jude Daniel dessen Haus und sicherte drei christl. Bürgern, die ihm 17 Schock geliehen hatten, diesen Betrag auf dem Hause an; auch nahm er von Chaim J. ein Darlehen von 9 Schock entgegen, welches auf dem Hause stehen blieb, bis er dieses in den letzten Tagen jenes Jahres seinem Gläubiger zur Gänze ins Eigentum abtrat. Chaim behielt es bis zum J. 1505, wo Johann von Lobkowitz Besitzer wurde.

Die mächtigste Freude über eigenen Hausbesitz zeigte Moises J., der im J. 1486 mit seinem Weibe Sprinz ein Malzhaus für 30 Schock Schwertgroschen erwarb, um es zu einem Wohnhause auszubauen und auf ihr beider Lebtag zu besitzen. Aus freien Stücken bestimmte Moises beim Kaufe, daß, wenn er und sein Weib stürben, dieses Haus auf keinen Juden mehr fallen, sondern an Rat und Gemeinde gegen 20 Schwertschok und nicht mehr übergehen solle, darum, weil Rat und Gemeinde den Kauf für Fürbitte Johannes von Lobkowitz zugegeben. Auch was er verbauen würde, solle unberechnet bleiben. Und wenn er in seinem Testamente jene 20 Schock vermache, dem soll sie der Rat ausrichten. Solange dieses Geld aber nicht ausgerichtet sei, sollen seine Töchter im Hause zu bleiben das Recht haben, nach der Auszahlung jedoch unverzüglich abtreten. Das Jahr darauf, 1490, ließ Moises im Stadtbuch, also mit Bewilligung des Rates, auf diesem Hause noch 10 Schock Schwertgeld für seine Tochter Edel ansichern, die ihr nach seinem und seines Weibes Tode vom Rate sollten ausgefolgt werden; er geriet später in Schwierigkeiten, wohl durch eigene Schuld, und wurde dem Johann von Lobkowitz 25 rheinische Gulden schuldig, für deren Rückzahlung innerhalb 5 Vierteljahre Bürgschaft zu leisten er einen Kaadner Hausbesitzer Paul Lenk zu gewinnen wußte. Dieser kam auch tatsächlich in die Zwangslage, den adeligen Gläubiger aus der eigenen Tasche zu befriedigen und mit der ausgezahlten Summe sein Haus zu belasten. Dieser Lenk war übrigens 1491 den beiden Juden Samuel und Chaim 18 Schock Groschen Schwertgeld auf ein halbes Jahr schuldig geworden und stellte dieserwegen zur Sicherheit drei christl. Bürgern. Mit Moises J. nahm es kein gutes Ende. Er ließ sich „*etzliche Untat und gröbliche Verwirrung*“, deren Art leider nicht überliefert ist, zuschulden kommen und verfiel dadurch mit Leib und Gut dem Pfandherrn Johann von Lobkowitz; seine Töchter Edel und Belam mußten diesem alle Gerechtigkeit und Rechtsforderung, so sie auf dem väterlichen Hause hatten, am 6. August 1512 abtreten, er aber stellte in großmütiger Weise diese Gerechtigkeit schon am 8. Oktober der Belam wieder zurück. Es scheint, daß Johann von Lobkowitz das 1505 von Chaim J. übernommene Haus wieder in andere Hände gab und daß es mittel- oder unmittelbar an Wilhelm Setzenschragen gelangte, der es 1507 am 10. September der Kron Jüdin und ihren Kindern, die sie mit

ihrem Manne, dem Ascher J., hatte, verkaufte. Ihre Tochter hieß Belen und war mit Mosch J. vermählt und diesem Schwiegersohne gab die Kron J. 1511 ihr Haus. Mosch aber überließ es 1516 dem Nathan J. 1524 ist es, das „*mittlere Judenhäuslein*“, Eigentum einer Jüdin Zürl, deren Tochter Michlin und deren Schwiegersohn Aron J. von Teplitz genannt werden. Dieser verkaufte das Haus als Bevollmächtigter seiner Schwiegermutter, als welcher er sich durch den Teplitzer Brief und Siegel auswies, dem Rate und der Gemeinde K. 1495 erscheint Joseph J. von Rakownik (Rakoniz) im Stadtbuch, daß die Bürgen des Bartl Turtsch dessen Haus für 60 Schwertschok als Pfand einräumten mit dem Rechte, seinen Schwiegervater Jakob J. und seinen Sohn Benedikt J. darein setzen zu können, die aber das Haus der Gemeinde gegenüber mit Steuern, Fronarbeit, Wachen und sonst in allem, nur geistliche Zinse ausgenommen, verwesen und alle Wagnis tragen sollten gleichwie andere Nachbarn. Sollten die Bürgen oder Bartl Turtsch selbst das Haus wieder einlösen oder Joseph J. die geliehene Summe zurückfordern wollen, so war für diesen Fall eine halbjährige Kündigung vereinbart. Ein Häuslein vor dem Wassertore in der Vorstadt wird 1501 genannt, das der Mindla Jüdin gehörte. Sie bat den Rat, sie all ihre Lebtag hier in K. sitzen zu lassen, und eignete ihm zum Dank für die Gewährung ihrer Bitte freiwillig ihr Häuslein zu, auf daß es der Rat nach ihrem Absterben übernehme. Im selben Jahre verpfändete der Kürschner Hans Renk seine Behausung auf dem Graben (jetzt Tuchrähm) um 23 Schwertschok dem Hirsch J. und seiner Hausfrau auf zwei Jahre. Anna Sauerzappin nahm 1502 12 Schock Schwertgeld von Jakob J. auf ihrem Hause auf, die sie in zwei Jahren zurückzuerstatten sich verpflichtete. Um dem nachzukommen, ließ sie sich von Amschel J. 24 Schock vorstrecken, wovon sie mit 12 Schock Jakobs Forderung befriedigte. Für das Darlehen räumte sie dem Amschel das Haus ein mit der Befugnis, es zu verkaufen oder zu verpfänden, wenn er nach drei Jahren sein Geld nicht erhalten hätte. Da dies weder in drei Jahren noch späterhin der Fall war, übertrug Amschel seine Rechtsforderung und Pfandherrn, zuerst im J. 1512 und noch einmal im J. 1515. Den gleichen Betrag von 24 Schock Schwertgeld hatte auf einem anderen Hause die Preunt Jüdin zu fordern; ihr wurde 1521 vom Rate zu diesem Gelde verholfen. Ein Eliasch J. hatte im J. 1506 ein Haus vor dem Niklasdorfer (jetzt Heiligen-) Tor inne, das ihm aber im Stadtbuch nicht beschrieben war und worüber er von der früheren Besitzerin lediglich einen Kaufbrief besaß. Alle diese Häuser waren bereits im ersten Viertel des 16. Jhts., eines 1526, in Christenhände übergegangen, als letztes befand sich noch auffallend lange ein Häuslein im Besitze der Jüdin Henslin; es lag gleichfalls in der Wassergasse, die eine Zeitlang auch Judengasse genannt wurde, und vor ihm ward im J. 1552 am 24. Juni, noch zu Lebzeiten des Hensch J., ein Bauer im Streit erschlagen. 1560 war auch dieses schon einige Zeit hindurch Eigentum eines Christen. Dies war der letzte nachweisbare jüdische Hausbesitz in K. für Jht., denn erst die neueste Zeit lernte wiederum Juden als Kaadner Hauseigentümer kennen.

Der eben behandelte Zeitraum war in der Geschichte der Kaadner Juden für diese der erfreulichste, wo sie als vollbürgerliche Hausherrn ihren Geschäften nachgingen unter dem weitreichenden Schutze eines adeligen Gönners, des auf dem nahen

Schlosse Hassenstein und später in der Kaadner Burg residierenden Herrn Johann von Lobkowitz und Hassenstein, mit dem sie viel geschäftlichen Verkehr pflegten und der sie sichlich begünstigte. Daß sie sich aber trotzdem nicht an den Stadtgrund banden, sondern von ihrem Geschäftssinn und Handelsgeiste immer wieder in andere Orte geführt wurden, das ist wohl der Hauptgrund des überraschend häufigen Wechsels in ihrem Hausbesitz. Ihre Freizügigkeit scheint nicht gehemmt gewesen zu sein. Der niedrige und dabei immer schwankende jüdische Seelenstand läßt es nicht wahrscheinlich sein, daß in K. in jener Zeit eine behördlich geordnete J. G. bestand. Es wird in den Urkunden und Amtsbüchern auch nirgends ein Vorsteher oder Ältester genannt, der durch seinen Rang über die sonstige Stadtjüdischaft wäre emporgehoben gewesen. Daß sie aber doch zu einer mehr oder minder losen Vereinigung zusammengeschlossen waren, wenigstens um ihre Toten nach hergebrachtem Brauche zu begraben und sonst ihren religiösen Bedürfnissen zu genügen, wird durch die zufällige Erwähnung des Grundbuches beim J. 1653 „*Weingarten, an der Juden gewesten Begräbnis gelegen*“, und weil das Judenrecht nach jedem Todesfalle eine Spende für den Gottesacker forderte, bestätigt. Der Judenfriedhof lag demnach östlich der Stadt vor dem Töpfertere auf dem Roßbühl oder, wie heutzutage die Stätte genannt wird, Rößböhld, lang ein mißachteter Ort, weil in seiner Nähe der Aasplatz und weiterhin die Richtstätte mit dem Galgen lag. Die Erinnerung an diesen Friedhof ist aus dem Gedächtnisse unserer Zeit gänzlich verschwunden, kein Flurname hat sie festgehalten, auch sonst meldet keine Urkunde von ihm, wie auch von einem jüdischen Bethaus der alten Zeit an keiner Stelle die Rede ist. Der Christenfriedhof befand sich in jenen Jahren mitten im Herzen der Stadt, rings um die Hauptkirche, und diese Verschiedenheit in der Lage der beiden Friedhöfe deckt die gesellschaftliche Unterordnung und Zurücksetzung der Juden, die ihnen bei aller sonstigen Berechtigung auch in K. nicht erspart geblieben ist, deutlich auf.

Als nach dem am 21. Jänner 1517 erfolgten Tode des Pfandherrn Johannes v. Lobkowitz auf Hassenstein die Stadt durch opferwillige Beiträge aller Schichten der Bevölkerung das Lösegeld von 18.000 Schock Groschen aufgebracht und durch eine besondere Abordnung an das kgl. Hoflager in Ofen abgesendet hatte, erlangte sie, allerdings erst mit dem J. 1519, ihre Freiheit wieder zurück. Nun wurde ihr vom Landrecht die Zahlung eines jährlichen Judenzinses an die Kammer aufgetragen, wogegen sie sich zur Wehr setzte, weil die Stadt niemals Judenzins gezahlt habe. Vor alters seien überhaupt keine Juden in K. gewesen und erst von Johann v. Lobkowitz und Hassenstein wider der Stadt Willen gehalten worden, was sich jetzt nicht ändern lasse, obwohl es am Tage liege, daß die arme Gemeinde von den Juden durch Auswucherung um mehr denn 20.000 Schock geschädigt wurde; von ihnen hätte sie all ihre Lebtag keinen Heller noch Pfennig empfangen, während ihr nun auferlegt werde, der Juden halber 146 Gulden rheinisch zu geben. Auch unter Johann v. Hassenstein habe kein einziger Jude in die kgl. Kammer gehört und mit dem dem Hassensteiner gehörigen Juden habe die Stadt nichts zu tun gehabt, von den anderen Juden aber hatte jeder seinen eigenen Herrn.

Kaum war die Sonne der Freiheit wieder über der Stadt aufgegangen, war es eine ihrer ersten Sorgen, die Gemeinde auf Grund einer kgl. Begnadung auch

von den Schützlingen des Gewaltherrn, den Juden, zu befreien, weil, wie der Rat behauptete, bei Lebzeiten Johanns v. Lobkowitz sowohl die in K. säßhaften Juden als auch die der umliegenden Herrschaften „in der Gemeinde nicht wenig Nachteil, Unwillen und anderen Unrat geschaffen haben“. Der Rat verordnete, daß ein jeder, der den Juden etwas pflichtig oder schuldig sei, es sei viel oder wenig, solches alles zwischen jetzt (Sonntag Jacobi, 29. Juli 1520) und nächster Fastnacht (25. Feber 1521) ohne allen Verzug bezahlen und richtig machen soll. So aber jemand, er wäre arm oder reich, solche Verordnung mißachten und sich aus Juden Händen zu lösen säumen wollte, soll bei der Stadt mit Weib und Kind weiter nicht geduldet, sondern mit seiner Person dem Juden überliefert werden. Und weder er noch ein Jude oder eine Jüdin sollen fortan in ein Haus der Stadt oder Vorstadt in irgendeiner Weise treten dürfen.

Dieses Verbot des Wohnens und Herbergens in der Stadt und des Hausierhandels mußte die Lebensader des auf Handel und Geldverleihen gegründeten jüdischen Erwerbs unterbinden und Juden mögen von nun an im Straßenbilde Kaadens recht selten geworden sein. Ein über 67 Jahre reichender Ausschnitt aus den Gerichtsverhandlungen, wie ihn die erhaltenen Gerichtsbücher des 16. Jhts. darstellen, läßt nur verhältnismäßig wenig Namen von Juden sehen, welche vor Gericht erschienen, um ihr Recht zu finden. 1523 tritt Leeb J. von Prag als Bevollmächtigter des Merkel J., eines Sohnes Herzmanns J., auf, 1529 erscheinen zwei Juden aus Maschau, der Schulmeister Abraham J. und Jakob J., dann werden vier Juden aus Klösterle genannt: 1524 Liebermann J., 1529 der lange Isak J., 1548, 1565 und 1567 Götz J. und 1569 und 1572 „*der junge Götz, der Jude von Klösterle*“, womit wohl gesagt ist, daß der letztgenannte damals in diesem Nachbarstädtchen von K. der einzige Jude war. 1550 stand Feistl J. von Eidlitz mit einem Bauer aus Quon (Bez. Saa) wegen eines Pferdetausches im Amte und mußte sich verpflichten, in acht Tagen in Eidlitz dem Bauer entweder ein anderes Pferd oder 11 Schock Groschen zu geben. 1567 erschien Abraham J. von Lichtenstadt wiederholt wegen nicht bezahlter Lederlieferung vor dem Kaadner Gerichte. Im J. 1569 belangte „Kaufmann J.“ einen aus Pröhl (Bez. K.), für den er bürgschaftshalber dem Küel J. in Eidlitz hatte 5 Schock und einen Origruschen zahlen müssen. Blesel J. von Eidlitz stundete 1585 einem Olleschauer (Bez. Duppau) die Rückerstattung von 2 Schock und $\frac{1}{2}$ Strich Weizen und am 22. April 1592 brachte er dem Kaadner Bürger Mathes Dörfel 20 Strich Korn Komotauer Maß, das Strich zu 1 Schock 3 Groschen, welches Dörfel bestellt hatte, vors Haus; da Dörfel aber selbst nicht daheim weilte, weigerte sich dessen Weib, die Lieferung zu übernehmen, worüber Blesel auf dem Rathause Beschwerde erhob. Am 22. Jänner 1588 klagte Moises J. zu Prag zwei Kaadner Bürger auf Zahlung von 60 Schock für verkauftes Rohleder; auf Zureden des Bürgermeisters wollte er bis Ostern zuwarten, wofern sie aber bis dahin die Schuld nicht beglichen hätten, sollten sie „auf eigene Kosten und Lebensgefahr ins Gewahrsam gehen und nicht wieder heraus“, sie hätten denn solche bar bezahlt. Die Vorsteher der kath. Rosenkranz-Bruderschaft ließen am 30. April 1592 einen „*Juden mit Nam Holizen*“ gefänglich einziehen, weil er der Wirtin von Lieboitzen (Bez. K.), einer Schutzbefohlenen der genannten Bruderschaft, 30 Schock über Gebühr lang schuldig geblieben, und am 24. Mai

desselben Jahres verglich sich Joel Süßmann J. von Eidlitz mit seinem Schuldner über die Abstattung von 23 Schock für Rohleder. Moses J. von Eidlitz wurde mitten im Winter des J. 1594 von einem jungen Kaadner auf freiem Wege ohne gegebene Ursache „mit mordlichem Gewehr“ überfallen und mißhandelt, wobei ihm eine Kuh, die er am Strick führte, entlief. Das Gericht sprach ihm für die entlaufene Kuh und die erlittenen Schmerzen eine Entschädigung von 5½ Schock Groschen zu. Moises, auch Moschel, Levin J. zu Prag mußte im Laufe des J. 1594 dreimal das Kaadner Gericht in Schuldsachen anrufen. Auf einen ihm zugesprochenen Betrag von 8 Schock legte David Eichhorn J. zu Drohitz (Bez. K.) auf Grund älteren Rechtes ein Verbot, daß er ohne sein Einverständnis nicht ausgezahlt werde. Moises, „der Jude von Krolop“ (Kralup, Bez. Komotau), und Moises Goldschmid, vielleicht eine Persönlichkeit, verschafften sich mit gerichtlicher Hilfe die Bezahlung für verkaufte Pferde; letzterer erhielt dafür 28 Schock und 1 Strich Korn. Schließlich erscheinen noch Moises J. von Körbitz, der 1595 eine Geldangelegenheit betrieb und 1597 der „J. Hensel, sonst Hans Matthes“ genannt, welcher vor Gericht zusagte, daß er eine Geldschuld seines Weibes begleichen werde.

Wie ersichtlich, mehrten sich in den 80er und 90er Jahren die Gerichtsfälle mit Juden als Partei, offenbar als die Folge einer lebhafteren jüdischen Geschäftstätigkeit, die sich über das Verbot des Hausierhandels hinwegsetzte und immer öfter im Einverständnis mit den beteiligten Christen innerhalb der vier Wände des Hauses vollzogen werden mochte. Aber das Verbot des dauernden Wohnens in der Stadt scheint doch eingehalten worden zu sein, denn während des ganzen Zeitraumes erscheint kein einziges Mal bei einem jüdischen Namen der Selbsthaftigkeit bezeichnende übliche Zusatz „Jude allhier“ verwendet. Und als das untersagte Hausieren und Übernachten in der Stadt überhand nahm, suchte der Rat die halb vergessene Verordnung von 1520 wieder zur Geltung zu bringen und strenger zu handhaben. In einer Eingabe vom 30. Juni 1616 begründete er die Erneuerung dieser Verordnung damit, daß die Juden sich eine geraume Zeit her dermaßen in K. eingenistet hätten, daß sie nicht allein die ganze Woche mit Ausnahme ihres Sabbats mit Handel und Wandel in der Stadt lägen, sondern auch sich unterstanden hätten, eigene Kammern als Niederlagen ihrer Waren und Pfänder zu mieten, und da sie mit ihren meisterlichen Praktiken arme Mitbürger, die durch Unglücksfälle, Mißwachs und die hohen Steuern in Not geraten, oder junge, unerfahrene Leute, denen die Eltern einen ansehnlichen Besitz hinterließen, in verschlagener Weise derart umgarnt hätten, daß sie Haus, Hof und Güter verloren und sogar der Stadt den Rücken kehren mußten; denn sie begünstigten sich keineswegs mit dem üblichen jüdischen Wucherzins von 2 kleinen Pfennigen wöchentlich für ein Schock Groschen und nahmen 3 Pfennige und sogar von 2 Schock einen kleinen Groschen, so daß oftmals die Zinsen die Schuldsomme überstiegen. Auch hätten die Kaadner im Schöppenstuhl mit den jüdischen Händlern weit größere Mühe als mit den Angelegenheiten der eigenen Bürger. Darum müßte der vor 90 und etlichen Jahren gefaßte Ratsbeschluß wieder zum Leben gebracht und den Juden wenigstens die freie, öffentliche Herberge und die Gepflogenheit, Niederlagen zu mieten, eingestellt werden, wo man doch vollauf berechtigt gewesen wäre, dem Beispiele vieler Herren und Städte zu folgen, bei denen kein handeltreibender Jude sich blicken

lassen dürfe. Dagegen erhoben die Kaadner Juden durch Vermittlung der Ältesten der Prager Judenschaft Einsprüche und richteten an die kgl. Kammer die Bitte, zu verordnen, daß den in einem Umkreise von 2 Meilen um die Stadt K. wohnenden Juden die Nachtherberge und das Mieten von Niederlagen in der Stadt gestattet werde. Die Statthalterei fand das, was die Juden auf die Anklage des Rates entgegen hatten, begründet, daß nämlich die Gewölbe keineswegs zum Schaden der Bürgerschaft, vielmehr zu ihrem Nutzen gemietet würden und daß die Juden in der Stadt Nachtherberge nur notgedrungen und wider ihren Willen nähmen in Fällen, wo sie vormittags rechtzeitig vor Gericht erscheinen müßten oder bösen Wetters und unsicherer Wege halber nicht zeitig genug fortkommen könnten. Darum wurde den Kaadnern aufgetragen, den Juden als des Kaisers Kammerleuten in Notfällen Nachtherberge zu gewähren und zu sicheren Verwahrung der von den Bürgern übernommenen Pfänder etwa eine Kammer gegen gebührenden Zins, doch nicht um darin zu wohnen, sondern nur die Pfänder eine Zeitlang aufzunehmen, zu überlassen. Auch sonst sollten sie nach Tunlichkeit die Juden fördern und ihnen nicht zuwider sein.

Nun erschien im J. 1624 der Feistl J. vor dem Rate und wies ein kais. Sonderprivileg vom 11. Juni d. J. vor, kraft dessen er sich mit Weib, Kindern und Tochtermännern in der Stadt K. aufhalten und Handel treiben könne bis auf kais. Widerruf. Die Kaadner trugen diese erzwungene Aufnahme einer verzweigten Judenfamilie mit Ärger, zumal bei derselben sich Juden aus unterschiedlichen Orten, nicht allein Böhmens, sondern auch aus anderen Ländern fast täglich einfanden und oft längere Zeit verweilten. Weil aber die Stadtfreiheiten zu dieser Zeit von dem neuen Herrscher Ferdinand II. noch nicht bestätigt und die Bürger in Sorge waren, daß der Kaiser sie seine Ungnade wegen ihrer Beteiligung am böhmischen Aufstande werde weiter fühlen lassen, unterließen sie es, dagegen Schritte zu tun.

Erst als mit dem Gnadenbriefe vom 18. Juni 1628 Ferdinand die Stadt wieder in Gnaden aufnahm und in Bestätigung der früheren Privilegien und Rechte guthieß, daß kein Nichtkatholik in der Stadt oder in den Vorstädten Häuser ankaufen, solche mieten oder in ihnen ein Gewerbe treiben dürfe, richtete der Rat unter Berufung darauf am 10. Juni 1630 das Gesuch an die Prager Statthalter, beim Kaiser die Verfügung zu erwirken, daß die Stadt sowohl mit weiteren Bürgern als mit Juden verschont und auch von den jetzt daselbst wohnenden befreit werde, da die der Religion halber aus der Stadt ins Ausland entwichenen Bürger ihre Häuser und Güter innerhalb vier Monaten zu verkaufen gezwungen seien, würden sich bald genug Käufer dafür finden und die Stadt werde wieder ohne Zutun der Juden mit Einwohnern besetzt werden, wie es der Wunsch des Kaisers sei. Diese Eingabe blieb aber fruchtlos, denn gerade in den beiden nächsten Jhzt. erscheinen, wie die Amtsbücher ausweisen, am öftesten Juden in den Ämtern, die ausdrücklich als „allhier“ wohnend bezeichnet werden. Der Rat mußte sich darin fügen und neuen jüdischen Zuzug dulden. Ja, als in den 30er und 40er Jahren schwedische und kais. Völker die halberbrannte und ausgehungerte Stadt des öfteren heimsuchten, mag ihm die Anwesenheit der geldkräftigen Juden willkommen gewesen sein, damit sie zu den von Freund und Feind erpreßten Geldern und Lebensmitteln beisteuerten. Es sind auch zwei Fälle überlie-

fert, welche diese Judenhilfe beweisen: Am 10. März 1632 ließ die Judenschaft dem Rate und der Gemeinde „zu ihren hohen bevorstehenden Notdürften“ 27 Reichstaler, die bereits zu Ostern (11. April) zurückgezahlt werden sollten. Dieser Betrag floß zu jenen Geldern, welche der Rat dem Obersten Marazin, damals zu Saaz, präsentieren ließ. Zur Barrückzahlung kam es nicht, denn erst vor Weihnachten des J. 1637 ist „obige Schuldpost mit Bewilligung der ganzen Judenschaft wegen ihrer alten vertragen Kontribution kassiert worden“. Und am 2. Mai 1639 überließen die Juden von 10 Strich Korn Prager Maß, die sie von der Gemeinde um 50 Gulden gekauft hatten, dieser 9 Strich als „Beihilfe zur schwedischen feindlichen Ranzion“ und behielten nur das 10. Strich für sich. Als bald darauf, namentlich nach den Einfällen General Baners, die Kaadner so hoffnungslos entmutigt waren, daß viele ihre noch vom Brande des J. 1635 her in Schutt liegenden Wohnstätten im Stiche ließen und auswanderten, weshalb die Stadt eine geraume Zeit zur Hälfte unbewohnt stand, und erst nach und nach manche sich wieder aufruffen und das möglichste taten, um ihre Häuser einigermaßen herzustellen, da griffen sie zu der „verzweifelt“ Maßregel, daß sie die Juden einladen, als In- und Mietsleute zu ihnen zu ziehen. Nun taten sie also gern, was der Rat, als es der Kaiser geraten, mit Leidenschaft abgelehnt hatte. Schon früher, im J. 1619, nahm sogar die kath. Rosenkranz-Bruderschaft ihre Geldhilfe in Anspruch. Der lutherische Rat hatte die ganze Schuldenlast der Gemeinde auf diese Bruderschaft gewälzt, deren Landgüter besetzt und die sofortige Zahlung von 1400 Schock Groschen gefordert. Diese Summe mußten sich die Vorsteher nicht allein bei guten Freunden erborgen, sondern 400 Schock gegen jüdischen Zins bei den Juden aufnehmen.

Von den damals in K. dauernd weilenden Juden kennen wir vor allen den erwähnten Feistl J., welcher vor seiner Übersiedlung nach K. in Eidlitz ansässig war und mit vollem Namen Veit Bloch hieß. Er hatte schon von Eidlitz aus 1613 mit Estra Vitzthum von Neuenschnöburg und 1617 mit einem Kaadner Patriarchen in Geldangelegenheiten vor dem Kaadner Gerichte zu tun gehabt. 1626 schoß er zum Ankaufe von 27½ Zentner Käse einen Teil der Kaufsumme, nämlich 77 Reichstaler, dem Käufer vor und als dieser flüchtig wurde, hatte er Mühe, sein Geld wieder zu erlangen. 1632 nahm er für Zinsen ein Fäßchen neuen Weins an Zahlungsstatt. Mit seinem Schwiegersohn Isak Brandeis kaufte er im selben Jahre von einer Soldatenfrau um 6 Reichstaler einen Ochsen, der einem Bauer zu Furspannzwecken beim Durchmarsch durch das Dorf Retschitz (Bez. Komotau) abgenommen worden war, den die beiden aber auf die Klage des Eigentümers wieder zurückstellen mußten; auch das hierfür ausgelegte Geld empfangen sie erst nach langem Warten. Daß Veit Bloch Geld verlied und zu unterschiedlichenmalen Leder lieferte, bezeugen Eintragungen des J. 1633. Besonders lebhaft muß aber sein Pfandleihgeschäft gewesen sein; man versetzte bei ihm Becher, Armbänder, Hängketten, Löffel, Bilder, Hauben, Panzergürtel, ja oft, heißt es, gab man das teuerste Familienandenken als Faustpfand für ein Sündengeld. Im folgenden Jahre am 6. April gewährte er der Dorfgemeinde Burgstadt (Bez. K.) ein Darlehen von 6 Rchst., dessen Rückerstattung, die unter Zugabe eines Schöpfes in 17 Wochen erfolgen sollte, er nicht mehr erlebte; denn schon 1635 bemühte sich seine Witwe, „die alte Feistlin“, dieses Geldes wieder hab-

haft zu werden, und es bedurfte langwieriger gerichtlicher Verhandlungen, bis seinen Erben das Kapital und statt des Schöpfes 2 Schock erstattet wurden, u. zw. erst im J. 1653. Als Blochs Witwe für ein zurückerhaltenes Darlehen den Schuldschein herausgeben sollte, ließ sie am 23. Oktober 1635 im Amtsbuche vormerken, es wäre derselbe ihrem Sohne vor einem Jahre in Saaz, wohin er sich der Kriegsgefahr wegen geflüchtet, von schwedischem Kriegsvolk neben anderen Sachen und Schriften gewaltsam abgenommen worden; wenn derselbe etwa künftighin wieder an den Tag kommen sollte, soll er „ganz kassiert, aufgehoben, null und nichtig sein“.

Von besonderer Kührigkeit und Tatkraft müssen die beiden Schwiegersöhne Blochs, Isak Brandeis und Isak Sachs, gewesen sein. Als Geldverleiher mußten sie oft gegen säumige Zahler die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen und es waren mitunter hohe Beträge, die sie als Darlehen zu geben im Stande waren; nicht selten mußten sie sich jahrzehntlang in Geduld üben, um die endliche Bezahlung zu empfangen, und sich dann auch noch Abzüge gefallen lassen. 1636 kaufte Isak Brandeis für seinen Schwager, Salomon J. zu Prag, in K. Wolle ein und legte den Betrag von 42 Schock hierfür aus. Im selben Jahre wurde er beschuldigt, von der Mutter einer der zu Brück wegen Kirchendiebstahls hingerichteten „Malefizpersonen“ Glockenmetall gekauft zu haben, und deshalb gefänglich eingezogen, aber durch seine Glaubensgenossen wieder ausgebürgt. 1630 hatte er auf der Messe zu Leipzig einem Nürnberger Kaufmanne für 82 Rchst. Safran und anderes Gewürz abgekauft und nicht bezahlt, und als er dem Kaufmann 8 Jahre später in K. begegnete, alsbald „sich auf die Seite gemacht“; deshalb bevollmächtigte der Nürnberger einen Kaadner Bürger, den Juden, wenn er ihn antreffe, verhaften zu lassen und nicht wieder fretzugeben, bis er die Schuld bar bezahlt. Bei dieser Gelegenheit nennt ihn das Amtsbuch den „schwarzen Juden Isak Brandeis“.

Bei seinem Weibe versetzte die schon oben erwähnte Soldatenfrau einen Teil ihrer Kleider gegen 7 Schock 30 Groschen pfandweise, zu deren Auslösung sie sich 8 Schock gegen Verrechnung anderweitig ansieh, als sie 1632 mit ihrem Manne „ins Kriegswesen“ zog.

Zwischen den J. 1632 und 1636 schloß er eine neue Ehe mit Eglä, einer Tochter Isaks des Älteren von Bielenz und der Rachel. Diese Eglä stand 1645 im Verdachte, gemeinsam mit dem Weibe des Juden Wolf Meier einen von Soldaten des schwedischen Generals Axelson geraubten kupfernen Färbkessel des Tuchmacherhandwerks gekauft zu haben und versteckt zu halten. Bei der Ausweisung der Juden aus der Stadt übernahm Isak Brandeis die Bürgerschaft bezüglich aller Beträge, welche seine Glaubensgenossen der Stadtgemeinde an Schutzgeldern und anderen rechtmäßigen Abgaben noch schuldeten. Er genoß demnach großes Ansehen bei seinen Leuten und Vertrauten beim Rate.

Isak Sachs, dessen Gattin Estra hieß, sprach wiederholt, entweder allein oder mit anderen, namentlich Isak Brandeis, als Vertreter der Kaadner Judenschaft bei den Behörden vor. So z. B. 1639 am 2. Mai wegen des für die Schweden beigesteuerten Getreides.

Ferner trat er am 6. Mai 1639 im Namen der gesamten Kaadner Juden an die Erben des eben verstorbenen Isak des Älteren mit der Forderung heran, daß sie nach dem geltenden Judenrecht die übliche Spende für die armen Leute und den Gottesacker in

der Höhe von 100 Gulden entrichten mögen, wozu sich aber die Witwe mit ihrem Sohne nicht verstehen wollte. Doch ließen sie durch den Mund ihres Bevollmächtigten Isak Brandeis, weil sie selbst der Trauer wegen dermalen nicht auf die Gasse gehen dürften, erklären, sie wollten, was das Judenrecht ihnen künftig auferlegen werde, dulden und von den demnächst einkommenden Geldern richtig machen. Aber Isak Sachs legte noch am selben Tage auf alle ausstehenden Gelder des Verstorbenen die Hand, damit nichts davon der Witwe und den übrigen Erben ausgefolgt werde, ehe dem Judenrecht Genüge geschehen. Von ihm ist auch die Abschrift eines Briefes vom 26. August 1650 an einen Kaufmann in S. Annaberg erhalten, worin er sich „Isak Sachs oder Braunschweiger Jud“ unterschrieb. Er teilte seinem Geschäftsfreunde mit, daß er mitsamt den anderen Juden habe von K. wegziehen müssen, und trat ihm als Abschlagszahlung auf eine restliche Schuld eine Forderung von 6 Rchst., die von seinem Schwiegervater Feistl J. auf ihn übergegangen war, ab.

Der Schwiegervater des Isak Brandeis, Isak der Ältere, scheint nur zeitweilig in K. wohnhaft gewesen zu sein, obwohl er unzähligmale hier, hauptsächlich in Geldsachen, vor Gericht stand; gewöhnlich heißt er Isak der Ältere Jud von Bielenz, einmemale, 1620, 1628, 1633 und 1636, auch „von Eidlitz“. Durch 20 Jahre von 1619 an läuft sein Name durch die Amtsbücher, zwischen dem 3. und 6. Mai 1639 ist er hier gestorben; seine Gattin hieß Rachel, eine Tochter Egela, Söhne werden zwei genannt: Sambson, in dessen Abwesenheit er 1636 und 1637 Schuldengelder für ihn einhob, und ein jüngerer Sohn Joseph. Ein Kaadner Schloßhofbesitzer hatte 1626 von Isak d. Ä. 250 Schock Geldes geliehen; als er 1631 starb, wollte sich Isak an seiner Verlassenschaft schadlos halten, doch konnte er seine Ansprüche nicht durchsetzen und hinterließ die Notwendigkeit, durch einen langwierigen Prozeß die Schuld einzutreiben, seinen Erben, welche erst 1648 durch ein Apellationsurteil zu ihrem Ziele gelangten.

Der Rechtsanwalt, der ihre Sache vertrat, war der kaisl. Notar Jakob Otto, der Ahnherr der Kaadner Patrizierfamilie Otto von Ottilienfeld, der für seine „in dieser kumbdaren vieljährigen Aktion aufgewendete viele Mühe und labores“ in allem von den Juden nur 50 Rchst. „Ergötzlichkeit“ berechnete; er wurde aber von dem einen Teile der Erben mit seiner Forderung an den anderen verwiesen und es ist nicht zu ersehen, ob ihm in der Folge das Honorar ausgezahlt wurde.

Isak J. von Eidlitz wußte es beim Kaiser Ferdinand II. durchzusetzen, daß dieser unterm 3. Feber 1628 an die Städte Brüx, Komotau, Kaaden, das Stift Ossek, die Grafen Paul Michna und Hans Hrsan ein offenes Patent erließ, daß dem genannten Isak bei der Eintreibung seiner Schulden alle erforderliche Hilfe zuteil werde, damit er sich „wegen abgeschlagener iustitia“ nicht wieder mit Recht beschweren könne. Er fand aber die anbefohlene Unterstützung nicht, weshalb die Böhmische Kammer am 20. April 1630 den Obrigkeiten genannter Städte und Herrschaften den kaisl. Auftrag in Erinnerung brachte. Einige Zeit später wandte sich Isak abermals nach Wien, schilderte, wie er in der jüngst vergangenen Rebellionszeit nicht allein durch die Mansfelder räuberischen Haufen beraubt und ausgeplündert, von Haus und Hof vertrieben, seither mit großen Gaben, Kontributionen und Steuern beladen und erst neulich wieder von dem sächsischen Volk ranzioniert wurde,

worüber er ins äußerste Verderben und unwiederbringlichen Schaden geriet. Weil er aber trotzdem zu seinem ausstehenden Gelde bis heute nicht kommen konnte und die Gefahr bestehe, daß er samt den Seinen auf Anstiften seiner Schuldner, um sich des lästigen Mahners zu entledigen, auf die Länge zu K. nicht mehr geduldet werden möchte, so bat er, durch ein neues offenes Patent den betreffenden Obrigkeiten die zuvor schon anbefohlene iustitia und Förderung noch einmal zur Pflicht zu machen, und weil er wegen seines hohen Alters und steten Krankseins nicht mehr reisen könne, der Stadt K. allen Ernstes und gemessen anzubefehlen, daß er so lange als andere allda wohnende Juden samt seinem Weibe, Kindern und Tochtermännern hier selitten und geschützt werde. Der Kaiser willfahrte seiner Bitte und bedeutete mit der Entschlieung vom 4. Juli 1633 durch die Statthalter dem Rate von K., daß er den Isak d. Ä. J. von Eidlitz auf Grund der kaisl. der gesamten Judenschaft erteilten Privilegien noch länger in seinen Mauern dulde.

1635 verhandelte Isak d. Ä. mit der Witwe eines Kaadner Gutsbesitzers wegen 400 Schock, die er ihrem Gemahl bei dessen Lebzeiten geliehen, und konnte sich über die Art der Rückerstattung mit ihr einigen; bloß die Zinsen wollte die Witwe als allzu hoch berechnet nicht anerkennen, aber Isak berief sich auf das kaisl. Patent und bestand mit Erfolg auf der Anerkennung des Judeninszes. Im Frühjahr 1636 saß er in der Fronfeste in K. wegen der Hehlerei seines Sohnes Sambson, der einen aus der Kirche von Jechnitz gestohlenen Kelch angekauft hatte, und mußte am 17. März 1637 85 Gulden baren Geldes an die Jechnitzer Kirche erlegen. Im J. 1630 war ihm wegen einer Forderung von 63 Schock, die ihm der Schuhmacher Hans Turtisch nicht hatte bezahlen können, dessen Haus im „Süßeg Loch“ (heute N. C. 108 in der Süßengasse) überlassen worden, es solange zu bewohnen, bis die Schuld beglichen wäre. Da aber das nicht bewohnte Haus baufällig geworden war, wendete er, um es bewohnbar zu machen, 37 Schock für Bauherstellungen auf. Erst im J. 1650, nachdem Hans Turtisch und schon früher Isak d. Ä. gestorben waren und das Haus verkauft werden sollte, erhoben Isaks Erben eine Mehrforderung, weil die Einäscherung des Hauses bei der großen Feuersbrunst des J. 1635 neue Ausbesserungen und Ausläsen verursacht hätte. Der Rat aber entschied, daß die Erben sich mit 63 + 37 = 100 Schock begnügen müßten, deren Empfang auch Isak Brandeis und Joseph Eidlitz am 18. August 1656 bestätigten.

Joseph Eidlitz, vermutlich der jüngste Sohn Isaks d. Ä., hatte dem Rittmeister Johann Schurz „zu seiner Notwendigkeit“ anfangs 1650 12 rhein. Gulden vorgestreckt, die dieser in 110 Tagen zurückzahlen gelobte. Allein er ließ sich jedes Jahr deshalb mahnen und klagen und versprach immer, unfehlbar in 4 Wochen alles richtig zu machen. Endlich am 14. März 1653 bekannte Joseph J. vor Gericht, daß er die 12 Gulden erhalten habe. Und Johann Schurz war eine der angesehensten Persönlichkeiten jener Zeit.

In den J. 1635 bis 1650 ist öfter auch von Salomon Aron J. allhier die Rede. Er war von Lichtenstadt eingewandert, wo er mit seinem Bruder Lazarus Aron noch im Februar 1634 wohnhaft gewesen. Nachdem am 11. Juli 1635 fast die ganze Stadt K. durch eine „Generalfeuersbrunst“ in Asche gelegt worden und Jammer und Elend in allen Gassen herrschte, schritt Salomon Aron, darob unbekümmert, gleich am nächsten Tage durch die noch rauchenden Häuserzeilen

zum Rathause, um wegen einer Schuld von 30 Talern für ausgeschrotenes Bier die Verlassenschaft des Christoph Bredau, in dessen Haus das Feuer ausgebrochen und der mit Frau und Magd im Rauche erstickt war, pfänden zu lassen. Am 12. November desselben Jahres wurde er mit dem als berechtigt anerkannten Betrage von 25 Rchst. befriedigt. Dieses hartherzige Vorgehen muß milder beurteilt werden, wenn wir lesen, daß auch Salomon Aron durch die erschrecklichen Feuerbrunst um all das Seinige gekommen sei, so daß er am 27. Juli ansuchen mußte, eine Schuld von 157 Schock 15 Groschen für gekaufte Wolle in Raten zu 50 Schock abzahlen zu dürfen, was ihm bewilligt wurde. Im Sommer 1636 machte er sich einer Beleidigung des Brüxer Magistrats schuldig, indem er vor dem sitzenden Rate des Städtchens Jechnitz sich verhalten ließ, die Brüxer Herren hätten in der unter ihrem Gerichtssiegel erteilten Abschrift der Aussage einer bei ihnen hingerichteten „Malefizperson“ nicht die Wahrheit geschrieben. Die Durchführung des hierwegen angestrenzten Prozesses war dem Kaadner Gerichte übertragen, welches ihn zu 3 Monaten Fronfesterarrest verurteilte, welches Urteil das von Aron angeführte Appellationsgericht bestätigte. Er büßte die Strafe in den Monaten Mai, Juni und Juli 1638 ab und unterbrach die Haft nur für die Dauer der jüdischen Pfingstfeiertage, die er daheim verbringen durfte, in der Zeit von Dienstag, dem 18. Mai, abends 9 Uhr bis Freitag früh 3 Uhr; doch mußten Isak Sachs und Wolf Meier für die Rückkehr Arons zur festgesetzten Stunde Bürgen sein und waren für den Fall, als auch nur eine einzige Minute versäumt würde, dem Rate zur Strafe alsbald 20 Schock zu erlegen schuldig.

Einem Bürger lieh er 1637 statt baren Geldes einige Wertsachen: ein goldenes Kettlein und etliche Ringe, 26 Kronen schwer, ebenso einen Hyazinth, und mußte zur Sicherung seiner Forderung das Vermögen des Schuldners mit Beschlag belegen.

Im September 1652 war er schon gestorben; denn am 23. dieses Monats kaufte von seiner Witwe namens Ara ein Schuldner ihres Mannes eine Forderung von 31 Schock 28 Groschen um 11 Schock 6 Groschen.

Jakob Salomon, gemeinlich Jäckl J. genannt, hatte eine Wohnung in dem Hause der Wassergasse, das heute die CNr. 156 trägt, inne, die 1650 der Schaulpudt jener Tragödie war, welche für die Kaadner Juden die traurigsten Folgen nach sich zog. Vor dem genannten Jahre wird sein Name bloß zum J. 1636 genannt, in einer etwas dunklen Angelegenheit. Mit einem Fuhrmanne aus Pöllma (Bez. K.) fuhr Jakob Salomon und eine Kaadner Frau namens Walburg Türkin, die geklöppelte Spitzen zum Verkaufe bei sich hatte, nach Prag. Auf der Prager Altstadt kam die Frau weinend zum Fuhrmanne und klagte, daß ihre Spitzen verloren seien. Als sie nun auf der Rückfahrt beim Wirt „Zum weißen Rößl“ in Droschitz einkehrten, zeigte die Wirtin Spitzen vor, die ein Jude aus K. hier vertronken habe, der auch noch weitere solche Spitzen zu bringen versprach. Die Frau erkannte ihr Eigentum und löste es aus. Ob und mit welchem Ergebnisse gegen Jäckl eingeschritten wurde, ist nicht überliefert.

Wolf Meier wird in den Stadtbüchern bloß in den J. 1636, 1638 und 1639, u. zw. bei Ausbürgungen genannt, gemeinsam mit anderen Juden. Ein einzigesmal tauchen die Namen Mendl Katzenstein J. allhier (1649), der als zufälliger Zeuge eines Wortwechsels zwischen Isak Brandeis und dem Kaadner Verwalter Dowitzer aussagte, und des Judas Lemmel J. (1650), gelegentlich einer Ausbürgung, auf.

Von anderen in K. nicht heimischen, hier aber geschäftlich tätigen Juden kommen die von Eidlitz am häufigsten vor. Der Verkehr zwischen Eidlitzer Juden und den christl. und jüdischen Bewohnern Kaadens war überhaupt zu allen Zeiten rege und für das 17. Jht. kann die Kaadner Judenschaft als eine Kolonie der Eidlitzer bezeichnet werden, die mit der Mutterstadt in engster Beziehung stand. Auch als die Juden aus K. verwiesen waren, fanden sich immer wieder vorzugsweise Eidlitzer ein, um hier ihren Geld- und Pfandgeschäften nachzugehen. 1619 hatte Nathan J. von Eidlitz etliche Sachen einer Kaadnerin pfandweise in Händen und gab sie nicht heraus, obwohl er das Lösegeld hiefür empfangen hatte. Er wurde deshalb in die Fronfeste gebracht, aber durch die Willkür des amtierenden Bürgermeisters ohne Wissen jener Frau freigelassen, worauf er flüchtig wurde. Nun forderte die Geschädigte Ersatz vom Bürgermeister und belegte, als dieser unterdes starb, seine Verlassenschaft mit Beschlag. Judith, die Witwe nach Schwarz Abraham J. von Eidlitz, erteilte 1634 einigen Kaadner Juden die Vollmacht zur Einhebung ausstehender Gelder, weil sie nach Schlesien zu ihren Kindern reisen wollte, und verkaufte durch einen solchen Vollmachtsträger 1636 eine Forderung von 225 Schock 45 Groschen um 167 Schock 30 Groschen. Neben dem schwarzen Abraham tätigte auch der lange Abraham J. von Eidlitz mancherlei Geldgeschäfte in K., aber nachweisbar nur in den J. 1619, 1620 und 1621. Der Kaadner Dechant Hagelius von Rautenberg erzählt in seiner „Summarischen Relation“, daß, als im Sommer 1620 alle kath. Räte ihres Amtes enthoben und mit entschiedenen Lutheranern ersetzt wurden, ein vornehmer Bürger aus den Katholischen, der auch seines Amtes verlustig ging und nun in geringem Respekt gehalten wurde, kein anderes Mittel, um wieder zum Amte und seinen Einkünften zu gelangen, zu finden wußte, als Utraquist zu werden, da die Katholischen nichts mehr galten. Als er solchergestalt wankelmütig gewesen, kam ein Jude von Eidlitz, der lange Abraham genannt, zu ihm, und als dieser merkte, daß er der Religion zweifelhaft stehe, redete er ihm stark zu und ermahnte ihn zur Standhaftigkeit, er solle beileibe von seiner Religion nicht weichen, der Kaiser werde, so Gott will, gar bald die Oberhand bekommen. Und wenn der Jude dies nicht getan, würde jener gewiß abgefallen sein. Ist also ein groß Wunder, daß ein ungläubiger Jude einen Christen in der Religion stärkt. Dieser Abraham Lang J., der um 1630 in Saaz lebte, hatte 1621 der Kaadner Gemeinde ein Darlehen von 1500 Schock in leichter Münze gewährt, welches bei der 1629 zur Reicher der Städte schulden nach Brüx einberufenen Traktionskommission 1000 Schok guter, gangbarer Münze gleichgesetzt wurde. Mit der Rückzahlung oder auch nur der Verzinsung beilegte sich die Stadt keineswegs. Als nach dem Tode des Abraham Lang seine Witwe, die sich mit ihren Kindern in der Stadt Priesen unter dem Schutze des Grafen Zdiarsky aufhielt, in Not geriet, kam Nahrung und Kleider zu beschaffen wußte und die zum Teil schon heiratsfähig gewordenen Kinder aus Mangel an Mitteln nicht in den Ehestand treten konnten, wandte sie sich bei des Kaisers Anwesenheit in Böhmen an diesen und erwirkte den Auftrag vom 12. Dezember 1647 an die Kaadner, mit ihr Abrechnung zu pflegen und ihr wenigstens die rückständigen Zinsen auszufolgen. Sie hatten, selbst durch zwei große Stadthrände, die Brandschätzungen des Krieges und Mißwachs bedrängt, nur von Zeit zu Zeit etwas Geringes abgestattet und seit 1644, auf das verfügte Moratorium gestützt, die Zinsenzahlung zur Gänze

eingestellt. Auf wiederholtes Drängen der Oberbehörden ließen sie sich im J. 1651 herbei, einen Zinsrückstand von 343 Schock 42 Groschen und 6 Pfennigen anzuerkennen und darauf eine Abschlagszahlung von 100 Schock chestens zu leisten, beharrten aber bei ihrer Weigerung, die seit 1644 aufgelaufenen Zinsen abzutragen. Damit waren auch trotz dem Widerspruch der Witwe, die sich um 360 Schock an Zinsen geschädigt fühlte, die Kammerräte einverstanden und hießen die Saazer Hauptleute in dem Erlaß vom 27. Juli 1651 lediglich daran sein, daß ihr die angebotenen 100 Schock ausgezahlt werden. Von der Rückerstattung der Hauptsumme war vorderhand mit keinem Wort die Rede. Ein Enkel dieses Abraham Lang war Moises Abraham Lang J., der 1651 für sich und seine Mutter Bella, die Schur des verstorbenen Abraham Lang J., 4 Raten einer Geldschuld einhob und den Restbetrag von 133 Schock 41 Groschen 4 Pfennigen um 50 Schock verkaufte. Ein Sohn eines der beiden Eidlitzer Abraham, genannt der junge Jude Abraham Eidlitz, verkaufte 1652 eine Forderung von 116 Schock 10 Groschen um 40 Schock.

Außerdem beschäftigten noch vereinzelt Juden an anderen Orten als Eidlitz das Kaadner Gericht, wieder vorwiegend in Geldsachen: Moises Brandeis J. zu Prag, vielleicht eine Person mit dem schon 1588 auftretenden Moises J. zu Prag; erwirkte 1613 einen Statthalterebefehl an den Kaadner Magistrat, ihm zur Auszahlung von 43 Schock 45 Groschen zu verhelfen, die er bei einem Kaadner Kürschner stehen hatte; 1636 Salomon J. zu Prag, der Schwager des Isak Brandeis; 1645 Wolf und Salomon Eidlitz Juden zu Prag gehören zu den Erben Isaks d. Ä.; 1632 Joseph J. von Görkau und Samuel Schwarz J. zu Prag, der wegen einer Forderung von 100 Rthl., die er einem Kaadner Kaufmanne zur Beschaffung von Kramwaren geliehen hatte, auf die vorhandenen Waren Beschlag legen und das Gewölbe sperren ließ. Dabei stellte er Veit Bloch und Isak Brandeis als Bürgen, daß er in dieser Angelegenheit Amt und Gericht in allem schadloß halten werde. Gegen die Beschlagnahme und Sperre protestierte aber der Kaufmann, weil nach dem Schuldvertrage die Zeit der Zahlung noch nicht gekommen sei, und behielt sich vor, den Samuel Schwarz auf Ersatz des Schadens zu klagen, den er durch die Schließung des Gewölbes vor dem nahen Crucimarkt erlitten; 1634 Feistl Abraham J. von Görkau als Bevollmächtigter der Witwe Judith nach Abraham Schwarz; 1649 Simon Mirowsky J. von Laun wegen unberechtigten Ankaufs einer Bräupfanne und endlich 1651 Hirschl Meier J. von Stadt Priesen.

So lebten diese Juden mitten unter den Christen, manche jahrzehntelang, und standen mit ihnen in geschäftlichem Verkehr; daß sie, vielleicht von freundschaftlichen Verhältnissen unter einzelnen abgesehen, einander auch gesellschaftlich nahetraten, war wohl nicht der Fall und die Kaadner Juden mögen auch in dieser Zeit dieselben Demütigungen und Beschränkungen haben erdulden müssen, wie ihre Glaubensgenossen anderswo. Wenn sie auch in Tagen der Not gut genug waren, aus plötzlicher Verlegenheit zu helfen, wenn man sie auch selbst zur Wiederbevölkerung der halbverödeten Stadt herbeirief, das gute Einvernehmen war nicht von langer Dauer und der Widerwille gegen sie erhob stets von neuem sein Haupt. So mußten die Juden abermals im Laufe des J. 1642 durch die Prager Ältesten bei der Regierung Klage führen, daß die Kaadner „sie aus den Häusern und der Stadt mit Macht zu vertreiben und wegzuschaffen“ willens seien. Daraufhin trugen die Statthalter mit

dem Erlasse vom 22. September 1642 dem Rat der Stadt K. auf, mit nächstem zu berichten, auf Grund welcher Gerechtigkeit sie die Juden nicht dulden wollten; unterdessen sollten diese bis auf weitere Verordnung „unperturbierter“ in K. verbleiben und des kaiserl. Schutzes genießen dürfen. Sie sollten sich jedoch nicht lange dieses Schutzes erfreuen, denn es verflossen nicht 8 Jahre, da brachte einer der Ihrigen durch eine unselige Tat das zuwege, was der Haß des Volkes nicht vermocht hatte, eine Tat, durch die er seine Glaubensgenossen aus der Stadt vertrieb und ihnen deren Tore zu dauerndem Aufenthalte für Jhte. verschloß.

Diese Tat, welche in der Stadt und weit über ihren Umkreis hinaus gewaltiges Aufsehen erregte, die Landesbehörden beschäftigte und selbst des Kaisers Person in Wien nachhaltig ergriff, geschah in dem schon erwähnten Hause des Jakob Salomon oder Jäckl J. in der Wassergasse, das damals dem Bürger Hans Igl gehörte, in dem Badstübl des Hinterhauses, wo Jäckl mit seiner Familie sein Heim hatte. Am 10. März 1650 war nämlich ein Jude aus Holleschau in Mähren, namens Noë, nach K. gekommen und hatte bei Jakob Salomon Unterkunft gefunden. Als am Morgen des folgenden Tages, da gerade Jäckl nicht daheim weilte und auch sein Weib, Wasser zu holen, fortgegangen war und außer dem Mährer niemand als Jäckls Töchterlein zugegen gewesen, kam aus der Nachbarschaft ein Christenknaube von 4½ Jahren mit Namen Mathes, eines armen Mannes, der Knecht im städtischen Marstall war und Tillig Schmidt hieß, einziges Söhnlein, ohne Vorwissen seiner Eltern in Jäckls Behausung, um seiner Gewohnheit nach mit dessen Kindern zu spielen. Diese Gelegenheit nahm der Jude Noë wahr, um, wie der ausführliche Bericht des damaligen Stadtschreibers und Notars Matthias Tyschlaar d. A. lautet, den Grimm und Unwillen, so er hohftigerweise gegen die Christen gefaßt, auszuüben, stieß dem Kinde ein scharfes Brotmesser etlichemale in den Leib und brachte ihm damit 8 Wunden bei, von denen zwei tödlich waren; dann ließ er das Messer bis ans Heft im Leibe stecken und eilte aus dem Hause. Das Kind erlag noch selbigen Tags nach sechsstündigem Leiden und nachdem es in großer Mattigkeit bekannt, daß „der schwarze Jud im rauhen Pelz in Juden Jäckls Stüblein“ es gestochen habe, seinen Verletzungen.

Wie diese Mordtat unter der Bürgerschaft ruckhär wurde, geriet sie in eine solche Erbitterung, daß nur das strenge Einschreiten des zufällig anwesenden Saazer Kreishauptmanns Maximilian Wladislaus Elböigner von untern Schönfeld einen blutigen Überfall auf die jüdischen Mitwohner verhüten konnte. Der Täter aber, als er aus dem Hause entwichen war, lief eine Gasse auf, die andere nieder, dann in die Vorstadt und wieder hinein in die Stadt und konnte nicht ins Freie gelangen, so daß ihn bald die Stadtknechte fanden und in Gewahrsam nahmen. Beim Verhöre bekannte er voll Trotz zu wiederholtenmalen seine Tat, die er, von niemandem veranlaßt, gerne vollbracht habe, weil er „einen solchen unreinen Hund“ nicht habe vor sich sehen können, zumal das Kind vor seinen Augen im Spiele mit dem Mädchen ein Kreuz gemacht habe. Schon 10 Tage nach dem Morde langte auf den eingesandten Bericht vom Appellationsgerichte auf dem Prager Schlosse das Urteil über den Mörder ein, das ihm am 21. März in der Frontfeste vorgelesen ward. Als der Stadtschreiber den Schlußsatz: Im Jahre nach Christi, unseres lieben Herrn, Geburt las, spie Noë zum Entsetzen der Anwesenden dreimal aus. Sowohl der Stadtdechant Johannes Böttner von Glückstein wie der Quardian des Franziska-

nerklosters vor der Stadt P. Johannes Capistranus de Vos bemühten sich des öftern, immer umsonst, den Mörder zur Reue und zum Christentum zu bekehren. Zum Henkermahle begehrte er noch Warmbier mit Honig, was ihm gereicht wurde. Am 22. März, einem Dienstag, um 9 Uhr vormittags, begann in Gegenwart etlicher Tausend Menschen aus der Stadt, vom Lande und den benachbarten Städten, darunter vieler vom Adel, die Exekution, indem der Verurteilte auf einem Wagen aus der Haft zunächst in die Wassergasse geführt und ihm vor des Hans Igl's Hause, wo er die Tat begangen, die rechte Hand abgehauen wurde, wozu er still geschwiegen; aber als der Scharfrichter ihm den blutenden Stumpf mit glühendem Eisen brannte, fing er an laut zu schreien. Hernach ward ihm vor dem Rathause, als dem Sitz der Gerechtigkeit, ein Stück der Zunge zur Strafe für seine Lästerungen weggeschritten, worauf er, Blut ausseieud rief: Ich will ein Christ werden, was man, eingedenk seiner früheren Verstocktheit als puren Spott erachtete. Weiters wurden ihm auf dem weiteren Wege zum Hochgericht an zwei Orten der Stadt erst die rechte, dann die linke Brust mit glühenden Zangen abgerissen; dabei und auf der ganzen fernern Fahrt schrie er immer lauter und öfter, er wolle ein frommer Christ sein und hoffe nicht etwa, dadurch seiner Strafe zu entgehen. Der Quardian, der nicht von seiner Seite gewichen war, betete ihm das christl. Glaubensbekenntnis, das Vater unser und den Englischen Gruß vor, welches er alles in Demut nachsprach; er machte auch mit der linken Hand andächtig das Zeichen des Kreuzes auf Stirn, Mund und Herz und küßte das Kreuzifix, das ihm der Quardian vor den Mund hielt, begierig, daß das Blut von seiner verstümmelten Zunge darauf kleben blieb. Unterdes war der Stadtdechant, von einem reitenden Boten geholt, herbeigekommen und erteilte dem vor Schmerzen immer matter werdenden armen Sünder das Sakrament der Taufe, wobei er ihm den Namen Johannes gab, weil der zu Roß anwesende kais. Rittmeister Johannes Schurz auf Ersuchen des Dechants aus Barmherzigkeit die Patenstelle übernommen hatte. Danach wurde der Getaufte aufs Rad geflochten und von unten auf langsam mit etlichen zwanzig Schlägen vom Leben zum Tode gebracht. Die auffallende Sinnesänderung des gemarterten Juden, der sich vorher in der Verachtung des Christengottes nicht genug hatte tun können und nun so eifrig das Christentum begehrte, auch mit den Worten „Jesus, dir sterbe ich“, seinen Geist aufgab, wurde als ein großes Wunder angesehen und vermehrte den Ruhm des getöteten Christinkindes, das nach wahrer Christensitte seine grausame Ermordung dadurch gerächt habe, daß es durch seine Fürsprache bei Gott die ewige Rettung des Mörders erwirkte. Darum und weil allerlei Wunderzeichen am Grabe des Kindes gesehen wurden, grub man seinen Leichnam aus und setzte ihn einbalsamiert und umbüllt von einem mit Perlen und Edelsteinen besetzten Kleide in einen rotsamtenen Särglein in einer Nische beim Hochaltar der Dekanalkirche bei und oberhalb der Nische wurde eine vom Kaiser Ferdinand III. selbst verfaßte Grabschrift in lateinischen Versen auf einer Marmortafel in die Wand eingelassen. Der Leichnam des armen Sünders aber verblieb, wie er auf das Rad geflochten war, außerhalb der Richtstätte unter freiem Himmel, der Sonne und allem Wetter ausgesetzt, einige Jahre lang. An ihm betätigte sich der Aberglaube des Volkes. So wissen wir aus dem Berichte über ein Verhör beim Bürgermeisteramt vom 31. Mai 1653, daß ein Pöhliger Untertan, namens Adam Kreißl, gesehen wurde, wie er

auf das Hochgericht zuzug, beim Rade mit dem Juden stehen blieb und etlichemale mit dem Stock auf den Leichnam schlug. Er erklärte, es sei dies zu keinem bösen Zwecke geschehen, sondern nur, damit sein Weib, das bereits übers Jahr am Fieber krank liege, davon gesunden möge. Und am 26. Jänner 1654 fand eine kommissionelle Besichtigung der Richtstätte statt, weil das Gerücht umging, daß des Juden und eines Gehenkten Leib beraubt und verstümmelt worden sei. Der Befund, welcher vom Stadtrichter Thomas Steidl mit seinen beiden Gerichtsassistenten und dem Saazer Scharfrichter Meister Hans aufgenommen wurde, ergab bezüglich des Geräderten, daß von der abgehauenen rechten Hand, die an einem Pfeil aufgesteckt war, der Daumen fehlte, die linke Hand ganz, vom rechten Fuß die große Zehe entfernt und auch das an den Pfeilschaft genagelte Stück Zunge nicht mehr vorhanden war; doch meinte der Scharfrichter, es könne das alles auch von Raben weggefressen worden sein.

Eine solche Preisgabe der Leiche Noës, der sein Verbrechen mit seiner martervollen Hinrichtung schwer gebüßt und gesühnt hat, zur öffentlichen Schandung, entsprach dem Geiste und Buchstaben des Urteils, das lautet, daß dem Juden Noach von Wellischau⁷⁾ wegen der an des Tilgs Kind verübten abscheulichen und vorsätzlichen Mordtat anfangs die rechte Hand vor dem Haus, allwo er die Tat vollbracht, abgehauen, hernach auf dem Platz ein Stück von der Zunge abgeschnitten, alsdann an zweien unterschiedenen, nach Geheimheit der Stadt befindlichen Orten mit glühenden Zangen, und zwar an jedem Orte einmal, an den Brüsten gerissen und er darauf an der Richtstatt mit dem Rad von unten auf vom Leben zum Tode gerichtet, der Körper in das Rad eingeflochten und sodann auf die Landstraße andern zum Abscheu aufgesteckt werden solle.

Auch der Gastfreund Noës, Jakob Salomon, wurde mit seinem Weibe verhaftet und in der Frontfeste in Eisen gelegt. Auf die wiederholte Fürsprache des Isak Sachs, Isak Brandeis und Joseph Eidlitz wurden erst beide der eisernen Bande entledigt, dann Jakob Salomon unter der Bedingung auf freien Fuß gesetzt, daß die Juden alle für ihn haften und daß er sich, wenn er zu einer Zeit wieder begehrte würde, gehörigen Orts stellen werde. Sein Weib mußte noch in der Haft verbleiben, wohl weil sie die Mordtat hatte vertuschen wollen mit dem Vorgeben, das Kind sei ins Messer gefallen. Erst nach weiteren acht Tagen erlangte auch sie ihre Freilassung auf neuerliche Fürbitte und Bürgschaft des Isak Brandeis, Isak Sachs und Judas Lemmel.

Kaiser Ferdinand strafte für die Misstat des einen fremden Juden die gesamte jüdische Einwohnerschaft Kaadens, die keinerlei Schuld an dem Verbrechen trug und es gewiß nicht minder verurteilte wie die Christen selbst, auch jede Gemeinschaft mit dem Mörder ablehnte, indem er sie aus der Stadt, wo sie sich häuslich niedergelassen und eingewöhnt hatten und ihrem Erwerbe nachgingen, auswies und ihnen damit dasjenige antat, wogegen er sie bisher gegen den Rat geschützt hatte. Er erließ unter dem 12. April 1650 ein Reskript, in dem es heißt: „Damit bei diesem Faktum sowohl die kath. Christen einigen Trost und gutes Gedächtnis schöpfen als die Juden ein wirkliches Exempel zu künftigen Zeiten nehmen können, haben wir nicht allein 100 Gulden zu einem Epitaphio gnädigst auszusetzen und solches gehöriger Orten zu verordnen unserer kais. Hofkammer allbereits anbefohlen, sondern auch wegen der Juden gnädigst resoliert, daß nunmehr bei gedachter Stadt Caadan alle die allda

befindliche Judenschaft, wie die Namen haben mögen, ohne Unterschied innerhalb drei Monat von da abgeschafft und zu ewigen Zeiten wider der Stadt Willen nicht mehr eingeführt werden sollen.“ Diese kais. Entschließung wurde am 30. Mai 1650 von den beiden Saazer Kreishauptleuten Christoph Jaroslav Krakowsky von Kolowrat und Maximilian Wladislaw Elbögnor von untern Schönfeld auf dem Rathause vor der versammelten Gemeinde „jung und alt, Weib- und Mannspersonen“ und der gesamten Judenschaft mit dem Beisatze kundgemacht, daß nach Ablauf der mit drei Monaten festgesetzten Frist, „so den herannahenden 6. Juli ihre Endschaft erreicht, die Juden sich von K. mit ihrer Habschaft ohne Ausnahme hinwegmachen und ihren Aufenthalt in zulässigen Orten anderwärts suchen, auch zu ewiger Zeit so wenig öffentlich als heimlich sich wieder allher versetzen sollen“. Zu dieser Kundmachung wurde auch „die liebe Jugend mit sonderm Fleiß aus den Schulen hinzugeführt“ und es ist sowohl bei dieser wie insbesondere bei den Handwerksleuten, „denen die Juden mit ihrem angeborenen betrügerlichen Unterschleif hochschädlich gewesen, überaus große Frohlockung und Freude entstanden“. Kaiser Leopold bestätigte diese Verfügung seines Vorgängers, als er unterm 19. Juli 1661 der Stadt K. ihre Freiheiten konfirmierte, mit den Worten: „Und nachdem von weiland unserm hochgeehrten Herrn Vater Ferdinando tertio, röm. Kaiser glorwürdigster Gedächtnis, den 12. Aprilis anno 1650 gnädigst resolvirt worden, daß die Judenschaft wegen einer von dem Juden Noë geschehenen vorsätzlichen Ermordung eines Christenkinds aus der Stadt K. geschafft und zu ewigen Zeiten wider der Stadt Willen nicht mehr eingeführt werden sollen, als wollen wir solches hiemit in Kraft dieses Briefs auch gnädigst konfirmieren und bestätigt haben.“ Ein Gleiches taten aus gleichem Anlasse mit demselben Wortlaute Kaiser Karl VI. unterm 13. September 1723 und Kaiser Joseph II. unterm 17. Feber 1783.

Von besonderer Härte war für die Juden die Bestimmung, daß sie innerhalb dreier Monate die Stadt verlassen sollten, und deshalb richteten sie unterm 21. Juni ein „alleruntertänigstes Memorial und um Gottes Willen flehenliches Bitten“ an den Kaiser, worin sie zunächst ihre Unschuld an der von einem „aus der Tartarei gewesten Juden begangenen Übeltat“ betuern und feststellen, daß ihnen die kais. Resolution erst am 31. (!) Mai bekannt gegeben, dessen ungeachtet aber die Frist zum Verlassen der Stadt vom Datum des kais. Befehls und nicht erst vom Tage der Zustellung berechnet worden sei. Weil sie aber bei der Stadt und Bürgerschaft Schulden einzufordern und auch selbst an diese Schulden zu bezahlen haben, was in so kurzer Zeit durchzuführen nicht tunlich sei, so gelange ihr „um Gottes Barmherzigkeit willen alleruntertänigstes, fußfallendes Anrufen, Seufzen und Bitten“ an den Kaiser, daß er aus angeborener Milde dem Kaadner Rate befehle, daß ihnen zum Verkaufe ihrer Habe, Eintreibung ihrer Forderungen und Bezahlung der eigenen Schulden wie auch, damit sie sich um Gelegenheiten zu ihrer anderweitigen Unterkunft kümmern könnten, der gesetzte Termin noch auf ein Jahr verlängert werde, damit sie nicht gänzlich an den Bettelstab gebracht würden. Schon eine Woche später erfolgte die kais. Antwort auf dieses Bittgesuch, worin er den Prager Statthaltern auftrug, eifrig darob zu sein, daß „die Juden über die aus Gnade ihnen verwilligten drei Monate länger nicht zu Caadan geduldet, sondern alsbald fortgeschafft und ihnen weiter nicht der geringste Unterschleif verstatet werde“. Nur das eine hatten sie erreicht, daß ihnen billigerweise die

Frist zum Abzuge vom Tage der „Intimation“ an gerechnet werden sollte.

Durch ungefähr zehn Jahre wurde nun von den Juden die Stadt gemieden, dann aber lebte der Verkehr mit ihr allmählich wieder auf, sie trieben tagsüber hier ihre Handels- und Geldgeschäfte, ja, sie suchten und fanden, wenn es durch die Umstände nötig wurde, auch Nachtherberge bei den christl. Bewohnern, nur von Grund- und Hausbesitz und dauerndem Aufenthalte blieben sie ausgeschlossen. Aber nach etwa 60 Jahren dieser verhältnismäßigen Duldung änderte der Rat sein Verhalten und verwehrte in strengster Auslegung des kais. Reskripts den Juden jede fernere Nachtherberge innerhalb der Stadt, wies ihnen aber für diesen Zweck ein jenseits der Egerbrücke beim städtischen Ziegelhofe gelegenes Haus an, dessen Eigentümer, ein Lohrotgerber, ihnen gegen ein Entgelt Unterkunft zu gewähren bereit war. Was den Rat zu diesem strengeren Verfahren veranlaßt haben mag, läßt sich nicht mehr feststellen, kurz, im J. 1720 überreichte der jüdische Deputierte des Saazer Kreises Herschel Calmus beim Saazer Kreisamt eine Beschwerde, daß von den Kaadnern der Judenschaft im allgemeinen und insbesondere dem jüdischen Steuer-einnehmer Lazar Isak aus Flöhau (Bez. Podersam), der die Kontributionselder bei der in K. errichteten Filial-Steuerkasse abzuführen hatte, das Nachtquartier nicht gestattet werde, wenn er vor seiner Abfertigung von der einbrechenden Nacht überrascht werde. Daraufhin hielt das Saazer Kreisamt dem Kaadner Rate vor, daß das Judenprivilegium kein Jota von der Verweigerung der Nachtherberge enthalte, sondern nur bestimme, daß die Juden in K. niemals mehr das domicilium figure und sich possessioniert machen sollen, und ermahnt ihn, die Juden nicht über die Bestimmungen des Privilegs hinaus zu kränken. In ihrer Antwort verteidigten die Kaadner ihr vermeintliches Recht, den Juden auch die Nachtherberge zu versagen, und beriefen sich vor allem auf den Wortlaut in der Kundmachung der Saazer Kreishauptleute vom 30. Mai 1650. In einer längeren, sehr scharfsinnigen Erwiderung, mit dem Praesentatum des Landesguberniums vom 23. Juli 1720 versehen, weisen die Deputierten und Beisitzer der Landesjudenschaft nach, daß laut des Privilegs die Juden nur keine Einwohner der Stadt K. mehr sein dürfen, weil das Wort „eingeführt“ bloß das domicilium figure bedeute, was die Stadt selbst durch ihre Observanz bestätige, indem sie die Juden in die Stadt einlasse, was sie nicht dürfte, wenn die Judenschaft durch das Privileg simpliciter exkludiert wäre; daß auch der Ausdruck der kreisämtlichen Kundmachung „sich wieder versetzen“ nur das domicilium figure meine und unmöglich auf die Pernoktierung bezogen werden könne. Es sei also pure Notzucht, den inländischen, meistens in der Stadt wohlbekannten, ehrlichen Juden die Nachtherberge zu verweigern und sie zu zwingen, etwa an Jahrmarttagen, zumal zur Wintersonne, wo ihnen die Nacht augenblicklich auf den Hals komme, sich mit ihren Waren und gelöstem Gelde über das Wasser in ein einschichtiges, den Dieben leicht zugängliches Gerberhäusl zu begeben und sich mitsamt dem Hauswirt der Gefahr einer Beraubung auszusetzen. Auch in Pilsen und etlichen anderen Städten werden die Juden zwar nicht eingelassen, aber zu Jahrmartzeiten können sie ungehindert bis zu ihrer Abreise in der Stadt nächtigen, wie es das ius nundinarum ihnen gewährleistet. Wenn der Filialsteuereinnehmer mit Arbeit überhäuft ist und den jüdischen Kontributions-Einnehmer nicht bald abfertigen kann, weil er die Christen, die Geld abführen, nicht stehen lassen und den Juden eher vor-

nehmen wird, also der jüdische Einnehmer notwendig bis auf den anderen Morgen verziehen muß, wie kann es dann die Stadt verantworten, daß dieser sich öfters mit etlichen hundert Gulden baren Geldes aus der Stadt übers Wasser in das einsame Häusl begeben und Gefahr laufen muß, beraubt und erschlagen zu werden, wie denn jeder Dieb zugleich aufs Leben geht? Darum bittet die Eingabe schließlich um Erlassung einer Verordnung, daß den nach K. kommenden Juden die Übernachtung, soweit sie solche nötig haben, aussonderlich zu Jahrmartzeiten und namentlich den jüdischen Kontributions-einnehmern, so oft sie bei der Filialkasse in K. zu tun haben und nicht bald abgefertigt werden können, nicht verweigert werden dürfe. Unterschrieben ist diese Eingabe von Benjamin Präzeitz, Aberham Schickh, Markus Wollien, Herschl Calmus, Aberham Prager, Salomon Horzepnik, Herschl Launer und Gumprecht Chotzen. Auf Anordnung der Statthalterei trat am 22. November 1720 auf dem Herrnsitze des Kreishauptmannes Karl Max Leopold Prichowsky in Hohenlbin eine Kommission zusammen, an welcher für die Stadt K. zwei Magistratsräte mit dem Notar, welcher das Original des Judenprivilegs vorlegte, und seitens der Juden die Landesdeputierten Herschl Calmus und Lazar Isak teilnahmen. Die Untersuchung sollte ergeben, ob die Kaadner wirklich bisher keinen Juden wissentlich und ungestrast in ihren Mauern haben übernachten lassen und so ihre Auslegung des Ferdinandischen Reskripts durch langjährige Übung, also durch das ius consuetudinarium gestützt hätten. Die Juden beriefen sich auf die Erzählung verstorbener Glaubensgenossen, daß sie vor 50 und 60 Jahren in der Stadt ohne Hindernis und Heimlichkeit Nachtherberge fanden, wobei sie die Häuser und Familien, in denen sie ihnen gewährt wurde, genau bezeichneten; sie wiesen auf das Zeugnis noch lebender Personen hin, die seit mehr als 30 Jahren in K. übernachten und denen von einem Rechte, daß ihnen die Übernachtung verwehrt werden könnte, nichts gesagt wurde. Als z. B. im J. 1715 die Kreisrevision in K. stattfand, wohnten die dabei erschienenen Juden durch fünf Tage ohne Widerspruch in der Stadt bei dem Tuchmacher Johann Pepl (heute Haus CNr. 217). Allerdings leugneten sie nicht, daß über Juden und Bürger wegen des Übernachts Arreststrafen verhängt wurden, erklärten aber, daß dies kein Rechts-, sondern ein Gewaltakt gewesen sei, gegen den der Jude sich nicht habe wehren können. Sie gaben auch zu, daß in einem Hause jenseits der Egerbrücke oder in dem nur einen guten Büchschuß entfernt gelegenen Dörfchen Seelau Nachtherberge zu finden gewesen sei, mochten aber diese um der Sicherheit willen nicht gerne beziehen, denn erst vor einigen Jahren sei in der Ziegelhütte, dem Nachbargebäude des „Gerberhäusls“, ein Raubmord geschehen. So dirfe sich der jüdische Kontributions-einnehmer vor allen anderen nicht solcher Gefahr aussetzen, indem er mit den Steuergeldern außerhalb der Sicherheit der Stadt übernachtete. Dagegen wandten die Kaadner ein, er könne ja, um einer solchen Gefahr auszuweichen, die Gelder jederzeit, wie es öfters großer Herrschaften geschehe, dem Steuerrate als Depositum übergeben. Wenn Juden in vergangenen Jhzt. übernachten, sei es heimlich, ohne Vorwissen des Rates geschehen und in jedem Fall, der zur Kenntnis desselben kam, seien die Schuldigen der Strafe verfallen. Das bewiesen sie mit sieben Auszügen aus den Amts- und Gerichtsbüchern. Gegen die jüdischen Zeugen könnten sie genug Gegenzeugen führen, von denen ja nach den Stadtrechten jedem einzelnen als ehrbaren, würdigen Manne mehr Glaube

geschenkt werden müsse, als dreißig Juden, die „nach Art und Natur und von Geburt aus unwahrhaft und betrügerisch“ seien. Als die böhmische Kammer im März 1720 die Kreisjudenschaft nach K. zusammenrief und vorauszusehen war, daß die Verhandlungen einige Tage währen würden, beschloß der Magistrat, sich bei der Oberbehörde zur Wahrung seines Rechtes dagegen zu stellen, daß die Juden aus diesem Anlasse in der Stadt übernachten. Da nahmen die Juden aus eigenem Entschlusse bei dem Gerber über der Egerbrücke gegen billige Abfindung Nachtquartier. Unter den Zeugen der Stadtgemeinde sagte besonders der 72 Jahre alte ehemalige Stadtrichter Daniel Wanner aus, daß ihm während seiner dreijährigen Amtszeit vom Rate des öfteren eingeschärft wurde, keines Juden Übernachtung zu dulden, dem er auch nachgekommen sei. Vom Kontributions-einnehmer Lazar Isak erzählte er, daß, als dieser einst nächtlicherweile im Herrenhause (jetzt Großgasthof Gängl CNr. 122) angetroffen wurde, er ihm auf Geheiß des Bürgermeisters ins Rathaus bringen und von hier, weil er in seinen Äußerungen sich gegen den Bürgermeister „verstieg“, in den Schachtleiarrest abführen mußte, woselbst er aber nicht viel länger als eine halbe Stunde verblieb.

Wenn auch das Verbot der Übernachtung im Privilegium nicht ausdrücklich ausgesprochen sei, so habe doch die 70 jährige Übung und Gewohnheit die Geltung eines wirklichen Gesetzes erlangt. Daß die Juden übertags in der Stadt sich aufhalten und ihren Geschäften nachgehen dürfen, verdanken sie der puren Güte des Magistrats; das gebe ihnen kein Recht, auch die Übernachtung zu verlangen. Auch in anderen Städten, aus denen sie ausgewiesen wurden, würden sie bei Tage eingelassen, in manchen Orten allerdings erst nach Erlag von 2, 3 und mehr Gulden, nächtlicherweile aber nicht geduldet. In K. hätten sie nur zu Jahrmartzeiten dem Stadtrichter und Fronboten nach alter Gepflogenheit eine Gebühr von 7 Kreuzern zu entrichten. Weil nun die Juden bei dieser Gelegenheit die Abstellung dieser Gebühr forderten, so erkläre der Rat, daß bei verweigerter Zahlung dieser Gebühr die Juden wie in anderen Städten auch bei Tag den Weg an der Stadt vorbei zu suchen gezwungen würden. Nebenbei bemerkten sie, daß die vorliegenden Eingaben der Landesjudenschaft im Grunde ungültig seien, weil sie entgegen der josephinischen Pragmatik vom 9. August 1709 weder von den Judenältesten noch dem Sollizitator unterfertigt seien. Doch hätten sie, um die Angelegenheit ins reine zu bringen, über diesen Mangel hinweggesehen.

Die Frage, ob wirklich in den verfloßenen sieben Jhzt. kein Jude erlaubterweise in K. über Nacht bleiben durfte, blieb unbeantwortet, da hier Beweis gegen Beweis stand; auch eine zweite kommissionelle Untersuchung in dieser Angelegenheit, welche am 15. September 1721 zu K. unter Teilnahme derselben jüdi-Vertreter stattfand, zeitigte kein besseres Ergebnis. Und wie die Saazer Kreishauptleute in ihrem Berichte über die erste Kommission der Berufung der Kaadner auf ihr ex duplici capite, privilegio et consuetudine, fließendes Recht nicht viel Wert beimaßen und der Statthalterei den Antrag unterbreiteten, daß den Juden die angesuchte Erlaubnis zum Übernachten zu erteilen sei, weil das kais. Reskript nur das Verbot, sich daselbst selbsthaft zu machen, für ewige Zeiten ausspreche, vom Handeln und Pernoktieren aber nichts erwähne, so äußerten sie auch im Berichte über die zweite Kommission dieselbe gutachtliche Meinung, sie noch mit dem Hinweise auf das 1658 für die Komotauer Juden erlassene Verbot, auf Komotauer Grund zu handeln und zu wandeln, unterstützend, wodurch die den

Juden erteilten landesfürstlichen Generalien eine ausdrückliche Einschränkung erfahren hätten, während das Kaadner Reskript eine solche Einschränkung bezüglich des Übernachts nicht enthalte. In seinem Berichte hob das Kreisamt die Bedeutung der Juden als Steuerträger hervor und betonte besonders das Maßvolle ihrer Forderung, daß sie nur im Notfalle und zu gewissen Zeiten und in erster Linie nur für den Kontributionseinnahmer das Recht verlangen, ausnahmsweise in der Stadt die Nacht zubringen zu dürfen.

In diesem Sinne wird wohl auch die endgültige Entscheidung, die in den Akten nicht mehr vorfindig ist, diesen langwierigen Streit beendet haben und die Juden durften, wenn sie triftige Gründe dafür vorbrachten, nach den Tagesgeschäften auch die Nacht über innerhalb der Stadtmauern verweilen. Dieser Zustand blieb in den folgenden Jhzt. unverändert aufrecht und die mit dem Rundschreiben des Saazer Kreisamtes vom 5. Jänner 1739 eingeschärfte Statthalterei-Verordnung, womit der in den Städten und Dörfern lebenden Judenschaft bei Leib- und Lebensstrafe die Beherrschung fremder Juden verboten und die Einsetzung eines eigenen Kommissärs angeordnet wurde, der in jedem Übertretungsfalle die Schuldigen verhaften zu lassen und darüber zu berichten hatte, blieb für K. bedeutungslos, da hier keine Judenfamilien mehr sesshaft waren, welche fremde Juden hätten beherbergen können. So findet sich auch K. neben den Orten, aus welchen der gewählte Kommissär am 10. Jänner vormittags 10 Uhr im Saazer Kreisamte zur Eidesleistung erscheinen mußte, nicht aufgezählt; es sind nur die Orte Postelberg, Eidlitz, Lichtenstadt, Trebutisch, Liebeschütz, Petschau und Falkenau genannt. Aber weil jene Bewilligung nur in Ausnahmefällen erteilt wurde und der Magistrat sparsam genug damit umgegangen sein wird, geriet sie bald wieder außer Übung. Als darum während des siebenjährigen Krieges Löbl Baruch Hönig aus Prag mit einigen anderen Teilhabern einen Vertrag auf zeitlich befristete Lieferung von 780.000 niederöst. Metzen Hafer „zur Subsistenz der Armee“ mit dem Ärar abschloß und u. a. auch in K. eine Sammelstelle errichtete, wurde ihm daselbst die Übernachtung verweigert und zwei seiner Angestellten, die sich trotzdem ein Unterkommen für die Nacht in der Stadt zu verschaffen gewußt hatten, gefänglich eingezogen und mit einer Geldstrafe belegt. Damals, im J. 1760, weilten von der Löbl Baruch Hönigschen Unternehmung als Angestellte in K. Gerschl Lazer, dessen Bruder Jochum und Feyth Joseph aus Prag. Auf eine dieserwegen erhobene Beschwerde suchte das Kreisamt den Kaadner Magistrat zuerst mit gütlichen Worten zu bewegen, daß er von seiner jüdenfeindlichen Haltung mit Rücksicht auf das allgemeine Beste und weil unter den herrschenden Kriegsumständen manches Sonderrecht zu gelten aufhöre oder wenigstens nicht so streng wie in ruhigen Zeiten gehandhabt werde, ablassen möge. Der Magistrat aber wies in seiner Verteidigung eines verbrieften Rechtes wiederum darauf hin, daß ja den Juden über der Egerbrücke, keine 100 Schritte von der Stadt entfernt, ein Haus zum Nächtigen offenstehe, und ließ dabei merken, daß er entschlossen sei, dies Recht auch gegen das Kreisamt, dem die Stadt das Privileg ja nicht verdanke, zu schützen und auszuüben; da verzichteten die Kreishauptleute, weitere Weisungen und Befehle zu erteilen, und erklärten nur drohend, daß sie sich Satisfaktion verschaffen und die Sache zu einem anderen Ende bringen werden, als der Magistrat sich vorstelle. Aber dieser scheint doch seinen Willen durchgesetzt und die Juden vom Übernachten in der Stadt

ausgeschlossen zu haben; denn als wenige Jahre später durch das Hofdekret vom 4. Dezember 1764 der Tabakgefälls-Pachtungskompagnie gestattet wurde, allerorten, auch in privilegierten Städten, sowohl für den al ingrosso- als auch a la minuta-Verschleiß nach ihrem Gutbefinden Niederlagen zu errichten, hiezu Häuser und Gewölbe zu mieten und jüdische Substituten als Trafikanten anzustellen; die von den Städten ohne Schmälerung ihrer Privilegien, aber auch ohne daß sie von diesen Angestellten eine Leibabgabe fordern dürften, anzunehmen seien, da sollte auch in K. eine solche Tabakniederlage eingerichtet werden und ein jüdischer Trafikant sie verwalten. Allein gleich der Stadt Brüx und entgegen dem Beispiele der Stadt Saaz-veirweigerte der Kaadner Magistrat die Aufnahme und schlug die Bitte des ausersehenen Trafikanten, für ihn und seine Familie eine Wohnung zu beschaffen, mit Berufung auf die städtischen Privilegien rundweg ab. Obwohl nun vom Saazer Kreisamt unterm 14. November 1766 der gemessene Befehl kam, dem jüdischen Trafikanten wo nicht auf dem Hauptplatze, so doch in einer abseitigen Gasse Unterkunft und Verkaufsgewölbe gegen einen angemessenen Hauszins zu verschaffen und, da diesem Angestellten kein anderes Geschäft zu betreiben erlaubt sei und somit den einheimischen bürgerlichen Geschäftsleuten keine Einbuße an Verdienst daraus erwachsen könne, dem Trafikanten sowie der ganzen Pachtungskompagnie allen billigen Vorschub zu leisten, so mußte genau vier Jahre später die Tabakgefälls-Administration die Klage erheben, daß in K. zur Aufnahme des Tabakverlags noch immer keine Anstalt getroffen worden sei, wodurch der Tabakverbrauch zum Schaden des Ärars arg verkürzt werde. Trotz der dem David Lazar auf sein Ansuchen beigeestellten Assistenz gegen die Stadt K. dauerte es bis Juni 1772, daß der Jude Simon Lichtenthal aus Dehlau (Bez. K.), gewöhnlich Lazar Schimmel genannt, es wagen durfte, als Tabakverleger in K. einzutreffen. Sein Erscheinen erregte aber die auf ihre Privilegien eifersüchtigen Bürger so sehr, daß ein Aufstand zu befürchten war und Lichtenthal unter Militärbedeckung eingeführt werden mußte. Auch hernach war er noch längere Zeit gezwungen, vor seiner Behausung (jetzt Haus Nr. 95 der Schmidtgasse) eine Militärwache, welche das hier liegende Dragoner-Regiment „Prinz von Zweibrücken“ stellte, auf eigene Kosten zu unterhalten. Wie sehr übrigens K. als jüdenfeindlich bekannt und gefürchtet war, beweist, daß der im J. 1781 zum Rechnungsführer über das Kaadner Tabakgefäll ernannte Emanuel Lazar den Mut nicht aufbrachte, sich mit einem Gesuche um Anweisung einer Wohnung an den Magistrat zu wenden, weil er von vornherein einer schroffen Ablehnung sicher war. Hiefür erteilte ihm seine zuständige Behörde einen Verweis und ersuchte zugleich den Magistrat in freundlichen Worten, in dieser Sache keine weiteren Schwierigkeiten zu machen. Er gab auch nach, aber die Bürgerschaft fühlte weiter die Anwesenheit einiger Juden wie einen Pfahl im Fleische und, um sich davon zu befreien, brachte der Bürgerausschuß ein Majestätsgesuch mit der Bitte ein, den jüdischen Tabakverleger abzuschaffen und den Tabak- u. Siegel-Distriktsverlag einem Christen zu verleihen. Das Gesuch fand die dem Magistrat am 13. November 1791 übermittelte Erledigung, daß, da wider den Juden, welcher schon zu Anbeginn der Tabakgefällspachtung als Verleger in K. angestellt wurde, keinerlei Beschwerde vorliege, er nicht entlassen werden könne; so aber dieser Posten durch den Tod des Verlegers oder seine Enthebung wegen tadelhaften Verhaltens in Erledigung kommen sollte, werde man



Alois Schneider



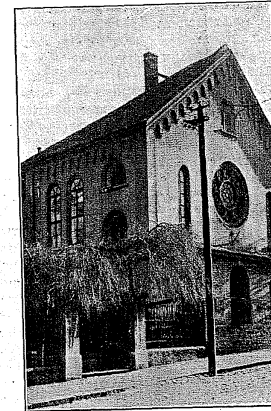
Rb. Marcus Schulhof



Dr. Richard Presser



Dr. Rudolf Schönberger



Tempel (Außenansicht)



Nathan Weisskopf



David Schneider



Robert Stuckart



Otto Ullmann



Ferdinand Lederer



Rudolf Löwi



Julius Böhm



Alois Heller

ihn mit einem Christen und vorzüglich mit einem um den Staat wohlverdienten Manne besetzen.

Im J. 1775 ließ hier in K. der Eidlitzer Schutzjude Nathan David seine geldlichen Ansprüche an zwei Kaadner Bürger durch seinen Rechtsfreund vor Gericht vertreten.

Am 10. Mai 1792 vermählte sich des Tabakverlegers Simon Lichtenthal Tochter mit einem auswärtigen in der Quelle nicht mit Namen genannten Juden. Die Trauung vollzog sich in einem der vornehmsten Häuser des Ringplatzes, dem heutigen Stadthotel „Sonne“, im Hofe unter freiem Himmel. Das war wohl wieder nach langer Zeit die erste Judenhochzeit in K. und sollte es für lange Zeit auch bleiben.

Im J. 1798 gelangte ein neues Judensteuer-System zur Einführung und die Juden beiderlei Geschlechts hatten neue Vermögensbekanntnisse einzubringen; dazu wurden am 23. Juni 9 Stück Fassionstabellen sowohl für die Stadt als auch für die der Kaadner Gerichtsbarkeit unterstehenden Ortschaften zugestellt und am 28. desselben Monats ausgefüllt dem Kreisamte zurückgesandt. Leider ist keine Abschrift dieser ausgefüllten Bekenntnisse mehr zu finden und auch aus der Zahl der Tabellen läßt sich auf die Zahl der damals in der Stadt selbst lebenden Juden kein Schluß ziehen. Es dürften bloß die Befähigung jüdischer Haus- und Religionslehrer, Knaben zum Talmudstudium vorzubereiten, und eine Verordnung des Saazer Kreisamtes, vom selben Jahre, daß jüdische Beschneider das Messer zur Prüfung mitzubringen haben, bekannt-
gibt.

Diese Urkunden über jüdische Angelegenheiten aus dem Jahre 1798 sind die jüngsten, die das Stadtarchiv noch verwahrt, über die spätere Zeit, das 19. Jht., schweigt es. Es kann aber mit Bestimmtheit angenommen werden, daß bezüglich der Juden in K. alles blieb, wie es war, daß höchstens der jüdische Tabakverleger früher oder später durch einen Christen ersetzt wurde, an ein Einwürzeln und Gedeihen dem jüdischen Niederlassung war nicht zu denken. Die Bevölkerung in ihrer überwältigenden Mehrheit war von einem jüdenfeindlichen Geiste besetzt, der ihr schon in den Kinderjahren durch das Elternhaus und die Schule eingeflößt wurde. Es wuchs kein Kaadner Kind heran, ohne daß ihm die Geschichte des einst von dem Juden Noë ermordeten Christenkinde, des Matthes, daheim von den Eltern und vom Lehrer in der Schule immer wieder wäre erzählt worden. Es war dies ja die große Geschichte aus der Kaadner Vergangenheit, die wie kein anderes Ereignis lebendig vor der Seele des Volkes stand und dessen Andenken nicht erlöschen durfte. In der Dekankirche hing das Ölbild mit der Darstellung der Mordtat; jedermann kannte hier die Nische mit dem kunstvollen Eisengitter beim Hochaltar, in der das beigeetzte Körperlein des Kindes 1811 beim großen Stadtbrande ein Raub der Flammen wurde; im Franziskanerkloster wurde sein grobes Röcklein gezeigt; bei einer feierlichen Schlußprüfung ergingen sich Schulkinder in schwungvollem, vom Katecheten verfaßten Zwiegespräch über die Unschuld des Christenknaben und die Schlechtigkeit des mordenden Juden und der Leiter einer Schauspielertruppe dramatisierte neben anderen heimischen Sagenstoffen auch die Matthesgeschichte in so geschickter Weise, daß die Aufführungen unter großem Zulauf des öfteren wiederholt werden mußten; kurz, in jener gemächlich ruhigen Zeit, wo der Sinn der Menschen

sich weit mehr als heute liebevoll vergangenen Dingen der Heimat zuwandte, konnte es da anders sein, als daß jene althergebrachte feindselige Einstellung gegen die Juden sich aufrecht erhielt und namentlich die Kinder in jedem Juden etwas Gefährliches, des Abscheus Würdiges erblickten und dies umso mehr, je seltener ihnen ein Jude zu Gesicht kam?

Es schien wahrhaftig, als ob der Wunsch des K. Magistrats, den er in einer Eingabe an das Saazer Kreisamt vom 18. Dezember 1720 aussprach, in Erfüllung gehen sollte, es möchten sich nämlich die Juden für jetzt und zu ewigen Zeiten in dieser Stadt keines sanften Schlafes mehr getrösten.

Welch ein Mut gehörte unter solchen Umständen und nach so schlimmen Erfahrungen dazu, neuerdings den Entschluß, einer dauernden Ansiedlung in K. zu fassen! Diesen Mut hatte im Jahre 1870 ein fünfzigjähriger Geschäftsmann mit Namen Alois Schneider, aus der alterwürdigen J. G. Weitentreibetisch stammend, der mit zielsicherem Blick die rechten Wege zu finden wußte, um allen Gegnerschaften zum Trotz hier Fuß zu fassen. Er hatte bald Boden gewonnen und konnte fortan unangefochten, wohlgeleit und geachtet seinem Berufe als Produzentenhändler leben, sein Geschäft ausbauen und für seine zahlreiche Familie in ausgiebigem Maße sorgen. Mit dem Kaufvertrage vom 10. April 1871 erwarb er den Wirtschaftshof Nr. 423 in der Schrauzergasse um den Betrag von 10.500 Gulden ö. W., in dem noch heute sein Sohn David Schneider das vom Vater gegründete Getreidegeschäft in der ererbten rechtlichen Art mit vollem Erfolge betreibt. Am 28. Juli 1879 wurde ihm vom Gemeindevorstande die Heimatzuständigkeit und das Bürgerrecht der Stadt K. verliehen und nach Angelobung der Bürgerpflichten in der Ratsitzung vom 25. August desselben Jahres erhielt er das Bürgerdiplom ausgefolgt. So hatte K. nach 385 Jahren wieder einen jüdischen Mitbürger.

Alois Schneiders Beispiel folgten andere jüdische Familien, siedelten sich in K. an und trieben hier Handel und sonstige Geschäfte unbehelligt wie anderswo. In religiöser Beziehung waren sie dem Rabbinat Saaz zugeteilt. Durch das religiöse Bedürfnis wurden sie zu einem Betverein zusammengeführt, der seit 1874 bestand und in dem neben Alois Schneider, besonders der Kaufmann Ferdinand Lederer, welcher das Geldwesen des Vereines verwaltete, für Zusammenschluß und Eintracht sorgte, indem er stets als den Zweck des Vereines neben der Pflege der religiösen Gesinnung die Einigung und Verbrüderung der hier lebenden Israeliten betonte. Er leitete auch die Gründung eines Kultusvereines in die Wege, der im Auftrage der Statthalterei vom 30. Juni 1884 sich bildete und am 17. Juli die erste Kaadner israelitische Kultusvertretung wählte. Erster Vorsteher war Ferdinand Lederer, Stv. Salomon Samuel, Kassier Nathan Feldstein, Ausschußmänner Eduard Ullmann und Moritz Baum. Diese Amtswalter waren wie alle späteren Amtswalter der Gemeinde auf drei Jahre gewählt. Veit Böhm war Kt. und Rgl., für dessen Entlohnung freiwillige Beiträge geleistet wurden. Ein Betlokal war in einem christlichen Privathause der Süßengasse (C.Nr. 107) gemietet worden, an den hohen Feiertagen wurde der Gottesdienst in Saale des Gasthauses „Zum Goldenen Hirschen“ abgehalten, bis im Mai 1887 ein geräumiger Betraum samt einer Wohnung für den Rgl. in einer bewohnbar gemachten Bastei der alten Stadtfestung (Nr. 187) miethweise erworben wurde, die noch heute im Volke der „Judentempel“ heißt, wiewohl sie längst wieder anderen Zwecken dient. Dieser Betraum wurde 1888

zu einer Synagoge ausgestattet. Willkommen war die Überweisung von Tempeleinrichtungsstücken der ehemaligen Gemeinde in Saar, die vier Saazer Juden Adolf Steiner, Leopold Steiner, Philipp Ullmann und Markus Zentner durch eine Schenkungsurkunde der Gemeinde K. überließen. Am 9. Februar 1890 fand die feierliche Einweihung der Synagoge statt und gestaltete sich zu einer schönen Kundgebung jüdischen Geistes und religiöser Beflissenheit der hiesigen Judenschaft und der aus den Nachbargemeinden zahlreich erschienenen Vertreter. Das erste Ziel des Vereines war die Errichtung eines eigenen israelitischen Friedhofs unweit des städtischen Zentralfriedhofs im Nordosten der Stadt, wozu schon 1883 die Stadtgemeinde eine Fläche von 64 Quadratklaftern eines Gemeindegrundstücks unentgeltlich überlassen und der Verein bei der städtischen Sparkasse ein Darlehen von 600 Gulden aufgenommen hatte. Am 29. August 1884 nahm der Saazer Rabbiner Dr. Bärowald in Gegenwart vieler Vertreter der Behörden, Ämter und Vereine und einer großen Menge sonstiger Teilnehmer und Neugieriger die Einweihung vor. In der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. März 1885 wurde die von Ferdinand Lederer verfaßte Friedhofsordnung genehmigt. Darnach waren die Grabstellen in fortlaufender Reihe zu vergeben, doch war es auch gestattet, gegen eine vom Vorstande zu bemessende Gebühr sich einen Platz vorzubehalten. Jedes in den Verein neu eintretende Mitglied hatte zugunsten des Friedhofs einen Beitrag zu erlegen, der in jedem einzelnen Falle in der Höhe von 5 bis 20 Gulden festgesetzt wurde; vom Jahre 1886 an war er einheitlich mit 10 Gulden bemessen. Als im Jahre 1907 dieser Friedhof keinen Raum mehr bot, widmete die Stadtvertretung neuerdings unentgeltlich eine ebenfalls 64 Quadratklafter große Fläche desselben Grundstückes zur Erweiterung, mit der das Auslangen bis zum Jahre 1926 gefunden wurde, wo sämtliche Grabstellen belegt oder für künftige Benützung verkauft waren. Nach langen, jedoch ergebnislosen Verhandlungen mit benachbarten Grundbesitzern wurde mit der Stadtgemeinde ein Übereinkommen getroffen, daß der Kultusgemeinde als konfessionelle Begräbnisstätte eine Abteilung in der Südstecke des Zentralfriedhofes überlassen und die Übertragung der Leichenkammer vom alten israelitischen Friedhof auf den überlassenen Platz bewilligt werde. Die allgemeine Friedhofsordnung sollte auch für diesen abgetheilten Teil in Geltung bleiben. Die Übergabe geschah im April 1926. Diesmal mußte die Kultusgemeinde den Platz von der in finanzieller Bedrängnis sich befindenden Stadtgemeinde um den Betrag von 10.000 K. erwerben. Die Abgrenzung von der übrigen Friedhofsfläche durch einen Drahtzaun auf Mauersockel kostete 8500 K. Da auch auswärtige, der Kultusgemeinde nicht angehörige Juden auf dem alten Friedhof bestattet worden waren, zog man von jetzt an deren Angehörige zu einer Beitragsleistung heran, so oft Ausbesserungen an Mauerwerk notwendig waren.

Am 11. Oktober 1885 legte Ferdinand Lederer sein Amt als V. der K. G. nieder und es wurde ihm für seine unermüdete Tätigkeit um den Verein von der Hauptversammlung einmütig der vollste Dank ausgesprochen. An seine Stelle trat der Kaufmann Salomon Samuel und leitete den Verein vom 7. November 1885 bis zum 26. Juni 1887, von diesem Tage bis zum 4. August 1893 tat es der Wirtschaftsbesitzer Eduard Ullmann an.

Im Alter von 70 Jahren starb am 3. Jänner 1889

Alois Schneider und seine Gattin Julie, geb. Stein, folgte ihm am 3. Juli 1891 in den Tod. Aus ihrer Ehe waren 8 Kinder hervorgegangen, darunter drei Söhne: Dr. Philipp Schneider, Advokat in Budweis, Dr. Leopold Schneider, praktischer Arzt in Aussig, beide schon verstorben, und David Schneider, Großkaufmann in K.

Am 1. Oktober 1885 war für den Rgl. Veit Böhm, der seine Stelle gekündigt hatte, Jakob Hartmann aus Muttersdorf unter 17 Bewerbern zum Rgl. bestellt worden. In den beiden Schuljahren 1884/5 und 1885/6 erteilte der Rb. Josef Weiss in Eidlitz aus-
helfsweise privaten Religionsunterricht am Kaadner Obergymnasium. Vom Schuljahre 1886/7 an wurde Jakob Hartmann vom Min. für Kultus und Unterricht mit dem öffentlichen Religionsunterricht betraut und versah ihn bis zu seinem Tode. Auch seine beiden Nachfolger, die Rabbiner Abels und Schulhof, erhielten diese Betrauung, während vom Schuljahre 1894/5 an diese Betrauung nicht mehr erfolgte und der Unterricht am Gymnasium vom jeweiligen Rabbiner privatim gegeben wurde.

Am 22. Juli 1890 verschied plötzlich an Herzschlag der Religionslehrer Jakob Hartmann. Sein Begräbnis, das am 25. August stattfand, war eine den Verstorbenen hoch ehrende Trauerkundgebung, da Vertreter aller staatlichen und politischen Ämter, der katholischen Geistlichkeit, aller Schulanstalten und sonst eine große Menschenmenge dem Sarge folgte, dem Rabbiner Josef Weiss aus Eidlitz voranschritt. Zum Nachfolger Hartmanns wurde Rabbiner Josef Abels in Wolin am 14. August 1890 gewählt; die Dauer seiner Wirksamkeit in Kaaden erreichte jedoch nicht einmal die Jahresfrist und vom 1. August dieses Jahres an versah der Rb. Markus Schulhof, bisher in Gorka, die Seelsorge in der K. G.

Nach fast neunjährigem Bestande wandelte sich der K. V. in eine K. G. um, was schon seit Juli 1890 angestrebt, aber erst mit dem am 24. März 1892 erfolgten Eintritte David Schneiders, des Sohnes des Wegbereiters der Juden in Kaaden, in den Verein zielbewußt betrieben und zum erfolgreichen Ende geführt wurde, indem mit Erlaß des Min. für Kultus und Unterricht vom 10. März 1893 K. zum Sitz der J. K. G. für die Gerichtsbezirke Kaaden und Preßnitz und die Ortschaften des Duppauer Gerichtsbezirkes Hermersdorf, Olleschau, Petersdorf, Saar, Schelitz und Turtsoch erklärt wurde. Die junge Gemeinde hielt ihre erste feierliche Versammlung am 4. August 1893 im Hotel Austria ab, in der David Schneider zum K. V. gewählt wurde. Zu den 23 den Kultusbeitrag leistenden Mitgliedern des Kultusvereines traten nunmehr noch 25 neue Mitglieder ein, so daß der K. G. in ihrem ersten Bestandjahre 48 steuernde Mitglieder angehörten.

Im J. 1894 begann man den Plan zur Erbauung eines eigenen Gemeindehauses mit einem Betsaal und Wohnungen für den Rabbiner und Tempeldiener zu erörtern, und beschloß 1896, hierfür einen Höchstbetrag von 9560 Gulden auszusetzen. Die Ausführung des Baues übernahm der Kaadner Baumeister Hubert Tippmann. Im Jänner 1900 war der Bau in würdiger Form fertiggestellt und am 6. Februar erfolgte die feierliche Einweihung.

Einen Tempeldiener anzustellen, beschloß man erst im September 1895. Die Stelle versah vom 2. August 1896 an Nathan Frankl aus Weitentreibetisch länger als 28 Jahre gewissenhaft.

Er erlag am 17. November 1924, 67 Jahre alt, plötzlich einem Schlagflusse. Frankl war der einzige be-

stellte Tempeldiener, nach seinem Tode wurde der Posten nicht wieder besetzt.

Vom 14. August 1903 bis 14. Jänner 1906 herrschte ein Interregnum, da David Schneider die Würde eines K. V. abgelegt hatte. Während dieser Zeit leitete Eduard Ullmann die Versammlungen, bis ihn David Schneider hierin wieder ablöste. Als er später, am 29. Juni 1910, wegen Überbürdung mit Berufsarbeiten neuerdings auf sein Amt verzichten wollte, mußte er es, den Bitten der Hauptversammlung nachgebend, bis zum Ablauf der Wahlperiode versehen, so daß erst am 28. Dezember 1911 sein Rücktritt mit größtem Bedauern zur Kenntnis genommen und ihm der wärmste Dank für seine rege, sehr ersprießliche Tätigkeit ausgesprochen wurde.

Seit dem J. 1898 strebten die Gemeinden Willomitz und Winterritz, später auch Radonitz, die Ausscheidung aus der KG. K. und Zuweisung zur Gemeinde Maschau an und stellten als Grund die Notwendigkeit hin, den Niedergang der Maschauer K. G. durch ihren Beitritt zu verhüten; auch sei Maschau bequemer als K. zu erreichen. Gegen diese Bestrebung trat der Kaadner Kultusvorstand auf und es gelang ihm, wenigstens bis zum Ende des Jahres 1909 diese Schwächung der Kaadner Gemeinde aufzuhalten. Aber mit 1. Jänner 1910 wurde in Gemäßheit des Statthaltereierlasses vom 15. Februar 1909 die Lostrennung vollzogen und das Gebiet der Kaadner K. G. um die Gemeinden Radonitz und Winterritz eingeengt, Willomitz blieb bei Kaaden.

Mit Ende des Jahres 1903 erfolgte die Enthebung des Rabbiners Markus Schullhof. Ihn ersetzte vom 1. Jänner 1904 an der unter 41 Bewerber erwählte Rabbiner Samuel Schwarzberg in Mirowitz. Er war ein tüchtiger, gründlich gebildeter Seelsorger. Unterm 8. Februar 1911 enthielt die „Kaadner Zeitung“ folgende Mitteilung: „Samstag früh (4. Februar) durcheilte die Stadt die schier ungläubliche Nachricht von dem plötzlichen Ableben des hiesigen Rabbiners Siegmund (!) Schwarzberg. Dieser hochintelligente Mann erfreute sich nicht nur bei seinen Glaubensgenossen, sondern bei allen, die ihn kannten, der größten Wertschätzung. Dies bewies auch das am 6. Februar nachmittags stattgefundene Begräbnis. Der Komotauer Rabbiner Dr. Krakauer widmete dem Dahingegangenen Amtskollegen im Tempel tief empfundene Worte der Erinnerung. Dem Sarge folgten außer den Angehörigen viele Glaubensgenossen, Amtskollegen der Kultusgemeinden in der Umgebung, die Spitzen sämtlicher staatlichen und autonomen Behörden, die katholische Geistlichkeit, die Vertreter aller hiesigen Unterrichtsanstalten sowie eine große Anzahl der hiesigen Einwohnerschaft. Bevor die irdische Hülle des Entschlafenen der Mutter Erde übergeben wurde, widmete der Kultusvorsteher Herr David Schneider, dem Toten ehrende Worte der Anerkennung.“

Als neuer Rb. wurde am 9. März 1911 Ignaz Löwy aus seinem bisherigen Wirkungsorte Bilin berufen.

Nach dem Rücktritte David Schneiders bekleidete die beiden folgenden Wahlperioden 1912 bis 1918 hindurch der Advokat Dr. Richard Presser das Vorsteheramt, das infolge der durch den Weltkrieg hereinbrechenden schlimmen Zeiten eine drückende, sorgenbringende Last wurde, weil ja auch die Kaadner Kultusgemeinde in Mitleidenschaft gezogen ward. Nach der allgemeinen Mobilisierung mußte der Rb. Ignaz Löwy in seiner Eigenschaft als k. u. k. Feldrabbiner zur Kriegsdienstleistung einrücken und kehrte erst im November 1918 zurück. Mittlerweile war der mit ihm bei seiner Anstellung abgeschlossene Vertrag mit Ende

April 1915 abgelaufen und, da keine Erneuerung erfolgte, blieb die Gemeinde bis zu seiner Rückkunft ohne Seelsorge. Der Religionsunterricht an den Schulen mußte entfallen, nur eine Zeitlang konnte ihn der Maschauer Rb. Alfred Schapirnik an den Kaadner Volks- und Bürgerschulen ausstillweise erteilen. Erst nach dem Umsturz, am Gymnasium erst im zweiten Halbjahr 1919, wurde der regelmäßige Unterricht in der Religionslehre wieder aufgenommen. Außer dem Rabbiner waren auch noch andere Mitglieder der Gemeinde zum Kriegsdienste einberufen worden und wurden von der Heimat ferngehalten. Durch den Krieg kamen Hunderte von Flüchtlingen aus Galizien und der Bukowina nach K. und in die benachbarten Ortschaften und machten eine umfassende Fürsorgertätigkeit des Kultusvorstandes notwendig. In werktätiger Weise nahm sich ein zu diesem Zwecke eingesetzter Hilfsausschuß, an dessen Spitze Dr. Richard Presser stand, der Heimatlosen an und besonders der Kaufmann Ludwig Löwy und auch Alois Böhm brachten willig große Opfer an Zeit, Geld und Mühe für das menschenfreundliche Werk. Endlich mußte die K. G. auch den Verlust von sechs in der Blüte des Lebens stehenden Mitgliedern als Kriegsoffer beklagen. Es starben für die Heimat: Kriegsfreiwilliger Rudolf Löwy aus K. vom Feldjäger-Bataillon Nr. 1, vermißt seit September 1914; Infanterist Oskar Tauber aus K. vom Infanterie-Regiment Nr. 75, vermißt seit Februar 1915 in Serbien; Einjähriger Greifreiter Paul Eckstein aus Weipert vom Schützenregiment Nr. 7, gefallen am 21. August 1915 bei Tonslobaby; Kadett-Aspirant Josef Geduldiger aus Wakowitz vom Infanterie-Regiment Nr. 74, gefallen am 15. Juni 1918 am Monte Lemerle; Leutnant Fritz Kohn aus Dehlan vom Infanterie-Regiment Nr. 98, gefallen am 27. Juli 1918 in Albanien; Infanterist Karl Ullmann aus K. vom Infanterie-Regiment Nr. 92, gestorben am 22. Oktober 1918 in Solfradta. Zu ihren Ehren wurde auf Anregung des Rb. Dr. Sagher im Betsale eine Gedenktafel angebracht, bei deren feierlicher Enthüllung am 26. April 1924 der K. V. Julius Böhm eine Ansprache, Ludwig Kotek die Gedenkrede hielt und der Rabbiner den Weispruch sprach, alles in würdigster Weise. Gesang und Musik vertieften den Eindruck der Feier.

Die durch die außerordentlichen Verhältnisse der Kriegszeit im Leben der Gemeinde hervorgerufene Störung verstärkte sich in den Nachkriegsjahren noch mehr und drohte einmal sogar, das selbständige Dasein der Gemeinde in Frage zu stellen. Infolge der stets wachsenden allgemeinen Teuerung stiegen die Anforderungen an den Geldsäckel der Gemeinde auf eine solche Höhe, daß in der Hauptversammlung vom 13. Februar 1921 die Mehrzahl der Teilnehmer nicht mehr an die Möglichkeit glauben zu können vermeinte, daß die Erfordernisse durch Umlagen hereingebracht werden, zumal auch die Weipert Mitglieder in einer Zuschrift erklärten, sich vom Verbannde der Kaadner Gemeinde ablösen zu müssen, wenn der mosaische Unterricht ihrer Kinder weiterhin so arg vernachlässigt werde wie bisher. Um dieser Klage abzuwehren, wurde der Komotauer Kantor Max Friedl mit dem Unterrichte in Weipert in der Weise betraut, daß er monatlich zweimal denselben erteilte. Und wegen der unerschwinglichen Höhe der Kultusbeiträge befaßte man sich bereits mit dem durch das Gesetz gewiesenen Auswege, daß zwei Kultusgemeinden einen Rabbiner gemeinsam haben können, und trat dieserhalb mit Komotau in Unterhandlung. Da nicht in allen Fällen die Not der Zeit an solcher Säumnis die Schuld trug, sondern auch Mangel an

Pflichtgefühl und Gemeinsinn, so gab das Anlaß zu peinlichen Zwischenfällen.

Am 2. November 1920 verließ Rb. Ignaz Löwy seine Stellung.

Am 29. Juni wählte die Hauptversammlung den Rabbiner Dr. theol. phil. Josef Sagher in Soborten zum hiesigen Seelsorger.

Als eine Folge der lang hinwirkenden Kriegsnachwehen muß wohl der rasche Wechsel der Kultusvorsteher zu werten sein, welche mit jeder neuen Wahlperiode einander ablösten. Nach dem Verzicht Dr. Pressers, der vom 21. Jänner 1912 bis zum 13. Jänner 1918, also auch fast während der ganzen Dauer des Krieges, die Gemeinde mit fester Hand zu leiten gewußt hatte, stand an ihrer Spitze vom 13. Jänner 1918 bis 2. Jänner 1921 der Mühlenbesitzer Emil Steinkopf, von da bis 3. Feber 1924 der Advokat Dr. Rudolf Schönberger, nach ihm bis zum 21. April 1927 der Kaufmann Julius Böhm und zuletzt gar nur durch anderthalb Jahre der Kaufmann Nathan Weiskopf bis zum 9. Dezember 1928. Nach einer vierteljährigen Sedisvakanz wurde am 16. März 1929 der Großkaufmann David Schneider zum K. V. und i. J. 1932 H. Otto Ullmann gewählt. Die Gemeinde, die jetzt 263 Seelen zählt, sieht in dieser Stadt einer hoffnungsfrohen Zukunft entgegen, wo die alten Juden einstmals wenig Recht und viel Leid erfahren, wo durch lange Zeiträume kein Jude sein Heim gründen oder auch nur sein Haupt zur Ruhe

niederlegen konnte und wo erst dulddend und schaffend der Boden für die Pflanzung neuen jüdischen Lebens geobnet werden mußte, wo aber auch heute noch in manchen Kreisen der christlichen Mitbewegerschaft bei aller äußeren Duldung und regem Wechselverkehr ein leiser Unterton von Feindseligkeit und Geringschätzung als Nachhall älterer Gefühle nicht verstummt ist.

Quellen und Literatur:

- Kaadner Stadtbuch v. J. 1465 und 1516. Die einschlägigen Auszüge stellte Herr Dr. R. Wenisch in zuvorkommendster Weise zur Verfügung, wofür ihm wärmstens gedankt wird.
- Kaadner Rechtsbuch v. J. 1519.
- „Gerichtsbuch v. J. 1544, 1565, 1579.
- „Amtsbuch v. J. 1587, 1631, 1639, 1645.
- „Abschiedbuch v. J. 1602.
- „Arrestbuch v. J. 1612.
- „Antsregister v. J. 1619.
- „Grünes Memorialbuch v. J. 1645.
- Aktenfaszikel, die Kaadner Juden betreffend, im Archiv des Ministeriums des Innern in Prag und im Kaadner Stadtarchiv.
- Protokoll- und Kassabuch der Kaadner Kultusgemeinde.
- Nikolaus von Urbanstadt, Geschichte der kgl. Stadt Kaaden. 1841. Handschrift.
- Josef Stocklows, Buch der Heimat. Kaaden. Meyer, O. J.

¹⁾ Im folgenden wird der jedem jüdischen Namen beigefügte Zusatz „Jude“ abgekürzt durch J. wiedergegeben.

²⁾ Nur hier, sonst überall Holleschau.